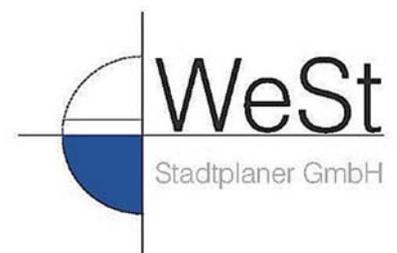


# 2021

## 5. Änderung Bebauungsplan ,Schul- und Freizeitzentrum‘ Der Stadt Ulmen

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz



Entwurf  
August 2022



WeSt Stadtplaner GmbH  
Dipl.-Ing. Rolf Weber  
Waldstr 14  
56766 Ulmen

**Bearbeiterin:**  
Dipl.-Biogeogr. Sabine Kettermann



## 1 INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	3
2	<i>Abbildungsverzeichnis</i>	4
3	<i>Tabellenverzeichnis</i>	4
4	<i>Einführung</i>	5
	<b>4.1 Vorhaben</b>	<b>5</b>
	<b>4.2 Rechtliche Grundlagen</b>	<b>6</b>
	<b>4.3 Methodik</b>	<b>8</b>
	<b>4.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes</b>	<b>8</b>
5	<i>Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete</i>	9
	<b>5.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV</b>	<b>9</b>
	<b>5.2 Raumordnungsplan</b>	<b>10</b>
	<b>5.3 Flächennutzungsplan</b>	<b>13</b>
	<b>5.4 Planung vernetzter Biotopsysteme</b>	<b>13</b>
	<b>5.5 Schutzgebiete, Schutzobjekte und Biotope</b>	<b>14</b>
6	<i>Das Plangebiet</i>	17
	<b>6.1 Naturräumliche Gliederung</b>	<b>17</b>
	<b>6.2 Biotoptypen, Flora und Fauna</b>	<b>18</b>
	<b>6.3 Heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV)</b>	<b>22</b>
	<b>6.4 Geologie und Boden</b>	<b>23</b>
	<b>6.5 Wasserhaushalt</b>	<b>23</b>
	<b>6.6 Luft / Klima</b>	<b>24</b>
	<b>6.7 Landschaft und die biologische Vielfalt</b>	<b>24</b>
	<b>6.8 Kultur- und Sachgüter</b>	<b>26</b>
	<b>6.9 Vorbelastungen</b>	<b>26</b>
7	<i>Status-Quo-Prognose und unabgewogenes naturschutzfachliches Zielkonzept</i>	26
8	<i>Beschreibung des Bebauungsplans</i>	26
9	<i>Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse</i>	30
	<b>9.1 Rechtliche Grundlagen Artenschutz</b>	<b>30</b>
	<b>9.2 Datengrundlage</b>	<b>32</b>
	<b>9.3 Betroffene Schutzgebiete und FFH-Vorprüfung</b>	<b>32</b>
	<b>9.4 Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG</b>	<b>35</b>
	<b>9.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse</b>	<b>42</b>
10	<i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Möglichkeiten der Vermeidung</i>	43
	<b>10.1 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen</b>	<b>43</b>
11	<i>Ermittlung des Kompensationsbedarfes und der Kompensationsmaßnahmen</i>	52
12	<i>Zusammenfassung der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen</i>	57



13	<i>Fazit</i> .....	61
14	<i>Quellenangaben</i> .....	62

## 2 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: DAS ÄNDERUNGSGEBIET (BLAUE MARKIERUNG) .....	5
ABBILDUNG 3: DAS PLANGEBIET ALS ROTE MARKIERUNG IM AUSSCHNITT AUS DEM LEP. ....	10
ABBILDUNG 4: AUSZUG AUS DEM RAUMORDNUNGSPLAN .....	12
ABBILDUNG 4: AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VG-ULMEN .....	13
ABBILDUNG 5: AUSSCHNITT DER PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME.....	14
ABBILDUNG 6: SCHUTZGEBIETE IM UMKREIS DES PLANGEBIETES (ROTE UMRANDUNG) .....	15
ABBILDUNG 7: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE IM UMKREIS DES PLANGEBIETES (ROTE UMRANDUNG).....	16
ABBILDUNG 8: BIOTOPKATASTER IM UMKREIS DES PLANGEBIETES (ROTE UMRANDUNG).....	17
ABBILDUNG 9: BLICK VON DER MITTE DER FLÄCHE RICHTUNG SÜDOSTEN.....	19
ABBILDUNG 10: BIOTOPTYPEN RUND UM DAS PLANGEBIET.....	21
ABBILDUNG 11: HEUTIGE POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION IM UMKREIS DES PLANGEBIETES (ROTE UMRANDUNG) .....	22
ABBILDUNG 13: BLICK ÜBER DEN ÄNDERUNGSBEREICH NACH SÜDEN.....	25
ABBILDUNG 14: LAGE DES PLANGEBIETES (ROTE UMRANDUNG) IM LANDSCHAFTSRAUM. ....	25
ABBILDUNG 20: ERSTER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES .....	29

## 3 TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1: SCHUTZGEBIETE IM UMKREIS DES PLANGEBIETES.....	14
TABELLE 2: GEOLOGISCHE SCHICHTEN. ....	23
TABELLE 1: DARSTELLUNG DER EINGRIFFSSCHWERE ANHAND DER BIOTOPE .....	53
TABELLE 4: ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES .....	54
TABELLE 5: ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENE VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN.....	57



## 4 EINFÜHRUNG

### 4.1 Vorhaben

In der Stadt Ulm werden derzeit weitere touristische Hotspots, wie der Maarstollen, das Pumpenhaus etc. entwickelt bzw. erstmals erschlossen. In diesem Zusammenhang soll auch die gesamte touristische Infrastruktur der Stadt verbessert bzw. aufgewertet werden. Hierzu zählt auch der Campingplatz und dessen Umfeld. Hier entsteht einer der Ausgangspunkte für die genannten Projekte. Die Stadt Ulm hat deshalb die 5. Änderung des Bebauungsplans ‚Schul- und Freizeitzentrum‘ beschlossen, um dem Campingplatz Erweiterungsmöglichkeiten zu geben, den ruhenden Verkehr neu zu ordnen und den bereits im Bebauungsplan enthaltenen Wohnmobilstellplatz umzusetzen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung soll die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in diesem Teil der Stadt gewährleisten und die langfristigen Ziele der Stadt unterstreichen. Diese Entwicklung soll von der Stadt in die entsprechende Bahnen gelenkt werden. Deshalb sieht sie das Erfordernis den vorliegenden Bebauungsplan zu ändern. Der Campingplatz kann in diesem Zusammenhang touristische Aufgaben übernehmen, die die Stadt nicht selbst realisieren kann.

Im vorliegenden Umweltbericht mit intergriertem Fachbeitrag Naturschutz wird geprüft, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange hervorgerufen werden kann, insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landespflege. Es werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht, die Erheblichkeit des Eingriffs ermittelt und entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

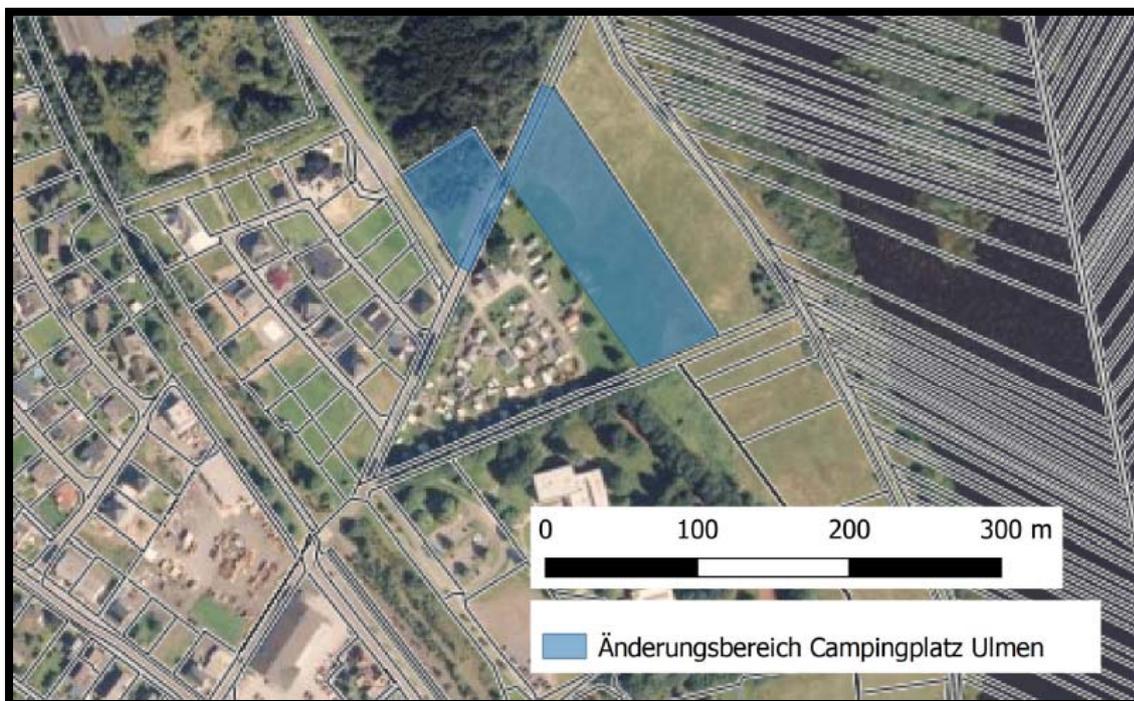


Abbildung 1: Das Änderungsgebiet (blaue Markierung).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: QGIS+ Lanis



## 4.2 Rechtliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird in § 18 Abs.1 aufgeführt: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“ Die hier genannten Eingriffe in Natur und Landschaft werden in § 14 BNatSchG als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ definiert. Die Aufstellung eines Bebauungsplans oder wie hier einer Ergänzungssatzung kann zu diesem Tatbestand führen. Zur Beachtung der Belange des Umweltschutzes sind im Baugesetzbuch (BauGB) in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a, § 2 Abs. 4 und § 2a die Grundlagen verankert.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 ist festgelegt: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

“...die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.”



In § 1a BauGB ist Folgendes aufgeführt:

“Abs. 1: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; ...

Abs. 3: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen, in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den § 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. ...“

In § 2 Abs. 4 BauGB ist ergänzt: “Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.”

In § 2a BauGB ist weiterhin festgelegt: “Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. In dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.”

Im Fachbeitrag Naturschutz werden die Belange von Natur und Landschaft, die im Rahmen dieses Umweltberichtes gefordert werden, abgehandelt. Relevant für den vorliegenden gutachterlichen Fachbeitrag sind mögliche Eingriffe in den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume sowie das örtliche Klima. Es wird zusätzlich in einem eigenen Kapitel eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt. Diese soll klären, ob die Planumsetzung das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lässt. Kann dies im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden, müssen vertiefende Untersuchungen erfolgen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Sollte sich im Zuge der Bearbeitung oder des Verfahrens herausstellen, dass eine tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird, ist diese nachträglich zu beauftragen.



### **4.3 Methodik**

Im vorliegenden Umweltbericht mit intergriertem Fachbeitrag Naturschutz wird geprüft, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange hervorgerufen werden kann, insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landespflege. Es werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht, die Erheblichkeit des Eingriffs ermittelt und, falls notwendig, Vorsorge- und Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Im ersten Schritt erfolgt eine Bestandserfassung und Bewertung des aktuellen Zustandes der Schutzgüter. Grundlage hierfür ist neben der Auswertung bereits vorhandener Daten eine flächendeckende Biotoptypenkartierung, die im Mai 2021 durchgeführt wurde. Hierbei wurden auch Habitat/Lebensraumstrukturen erfasst und bewertet, auf Grundlage derer potenzielle Artvorkommen prognostiziert werden können. Anschließend werden die grundsätzlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft bzw. die einzelnen Schutzgüter aufgeführt, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen formuliert und abschließend werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen bewertet.

Die Methodik zur Durchführung der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wird in Kapitel 6 beschrieben.

### **4.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes müssen alle voraussichtlich betroffenen Schutzgüter und Funktionen berücksichtigt werden. Der Gesamtuntersuchungsraum beinhaltet den Vorhabensort (alle direkt beanspruchten Flächen) und den Wirkraum (alle Flächen, die indirekt durch anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen betroffen sein können) (GÜNNEWIG et al. 2007). Der Wirkraum und damit auch die Größe des Untersuchungsgebietes hängen von der Intensität der Wirkungen ab, von der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter und der Ausbreitungsfähigkeit potenziell betroffener Arten. Für die verschiedenen Schutzgüter können unterschiedliche Abgrenzungen notwendig werden, so kann die Bewertung der Bodenfunktion und der Grundwasserverhältnisse auf den Ort des Vorhabens beschränkt bleiben, während beispielsweise Tierarten ggf. über den Vorhabensort hinausgehend betrachtet werden müssen (GÜNNEWIG et al. 2007).

Für die geplante Fläche ist das Plangebiet auf Grund einer geringen Größe, der Lage am Ortsrand und der geringen Wirkintensität des Planvorhabens als Wirkraum der Planung anzusehen. Nur das direkte Umfeld der Planung wird mitbetrachtet.



## **5 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN UND SCHUTZGEBIETE**

Nachfolgend werden die übergeordneten regionalen Planungen und Schutzgebiete im näheren und weiteren Umfeld des Projektgebietes dargestellt.

### **5.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV**

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV trat am 25. November 2008 in Kraft. Es setzt Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Das Plangebiet liegt in einem bedeutsamen Bereich für die Freizeit, Erholung und Tourismus (siehe Abbildung 3).

Das Landesentwicklungsprogramm mit seinen drei Teilfortschreibungen formuliert für den Bereich Freizeit, Erholung und Tourismus folgende wesentlichen Grundsätze (G) und Ziele (Z):

#### **G 133**

Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.

#### **Z 134**

Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

#### **G 135**

Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.

Die Erholungs- und Erlebnisräume wie auch die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus stellen gemeinsam das Grundgerüst eines weitgehend vernetzten Systems der unter den genannten Gesichtspunkten bedeutendsten Landschaften, ergänzt durch weitere Aspekte der Erholung und des Tourismus, dar. Hierunter fallen auch Campingplätze und Wochenendplätze, wie der „Campingplatz Jungferweiher“ in Ulmen.

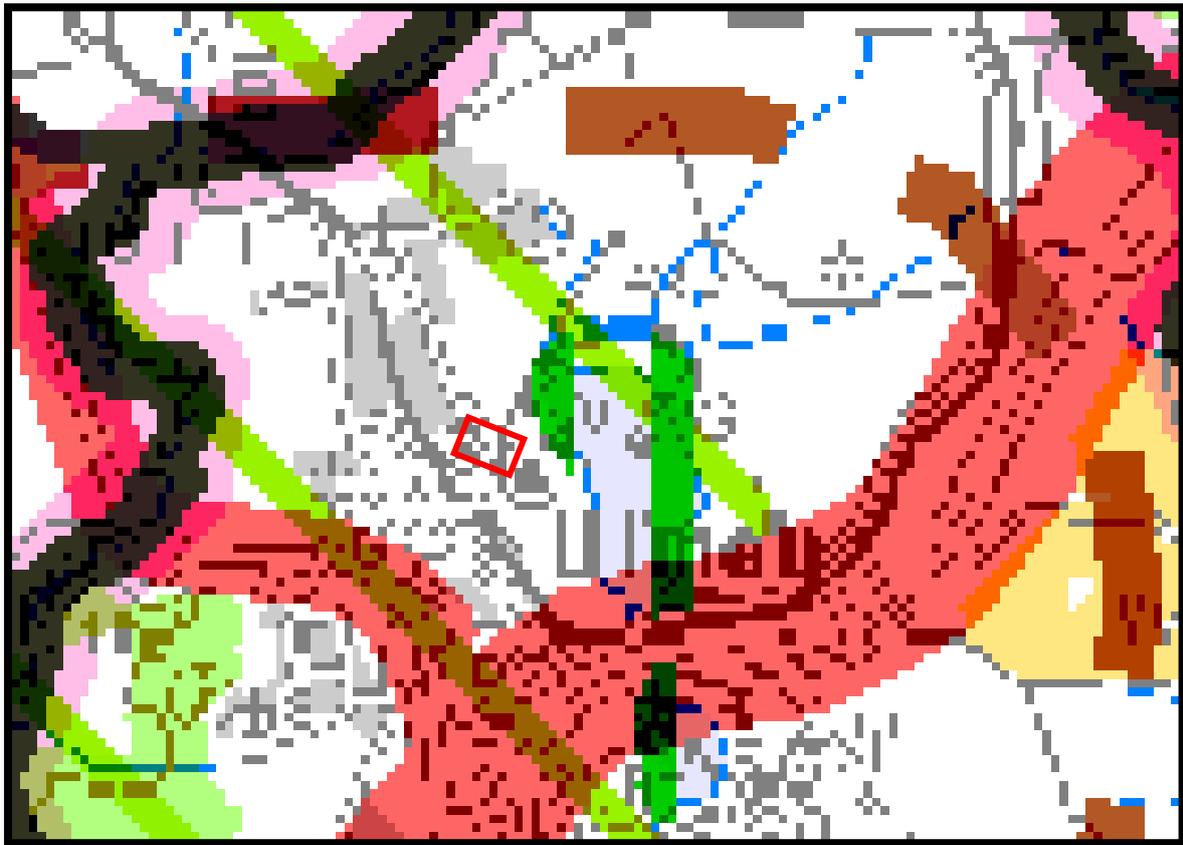


Abbildung 2: Das Plangebiet als rote Markierung im Ausschnitt aus dem LEP.<sup>2</sup>

Weitere, für das Plangebiet relevante Inhalte des LEP IV sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Raumstrukturgliederung: ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur
- Biotopverbund: Keine Betroffenheit für das Plangebiet
- Forstwirtschaft: Keine Betroffenheit für das Plangebiet
- Landwirtschaft: Keine Betroffenheit für das Plangebiet

## 5.2 Raumordnungsplan

Das Plangebiet gehört zum Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald. Es liegt in einem Bereich für Erholung und Tourismus.

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (Stand 2017) benennt zu dem Bereich Landwirtschaft folgende Ziele und Grundsätze (G):

Freizeit, Erholung und Tourismus

G 95

Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine

<sup>2</sup> Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz)



ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.

**Begründung/Erläuterung:**

Der Erholung in ihren unterschiedlichen Formen vom stillen Naturerleben bis hin zur intensiven flächenbeanspruchenden touristischen Nutzung kommt eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu.

Dabei sollen die dezentral konzentrierten touristischen Angebote in der gesamten Bandbreite für eine wirtschaftlichere Nutzung miteinander verknüpft werden.

Für den Campingplatz Jungferweier ist die Erholung in Verbindung mit Naturerleben ein wesentliches Element der Betreibung. In Verbindung mit den in der Stadt derzeit geplanten touristischen Projekten soll der Campingplatz auch weiterentwickelt werden. Gleichzeitig soll aber die flächenmäßige Ausdehnung abschließend geregelt werden. Hierzu wird die Freizeitwiese des Stammplandes ersatzlos gestrichen und die restlichen Flächen als private Grünflächen bzw. Kompensationsflächen festgesetzt.

**G 96**

Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.

Diesem Grundsatz möchte die Stadt Rechnung tragen, in dem der Campingplatzbereich und dessen Umfeld gestalterisch aufgewertet bzw. insgesamt entwickelt wird.

**G 97**

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die geplante Umfeldgestaltung trägt dazu bei, dass das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig aufgewertet wird.

**G 99**

Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll da-zu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern.

**Begründung/Erläuterung:**

Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus, bei denen es sich u. a. auch um traditionelle Tourismusregionen handelt, liegen in Landschaftsräumen mit hohem Erlebniswert und sind deshalb für die weitere touristische Entwicklung besonders gut geeignet. Die spezifische Standortbindung an besondere Natur-, Kultur- und Landschaftspotentiale soll für eine bedarfs-gerechte Infrastruktur und Dienstleistungsangebote im Tourismus besonders genutzt werden. Dies ist in der Regel nur im Zusammenwirken zwischen den Gemeinden



durch Nutzung von Synergieeffekten möglich. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll darauf geachtet werden, dass sowohl Räume für die Aktiverholung wie auch Ruhezeiten geschaffen werden bzw. erhalten bleiben und die touristische Nutzung ausgewogen über den Bereich verteilt wird.

Die Änderungsplanung ist in das touristische Gesamtkonzept der Stadt integriert bzw. Teil der Gesamtplanung.

#### G 100

Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.

#### Begründung/Erläuterung:

Innerhalb der dargestellten Gebiete sind lärmarme Räume enthalten, die sich in besonderem Maße für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft eignen und in dieser Funktion gesichert werden sollen.

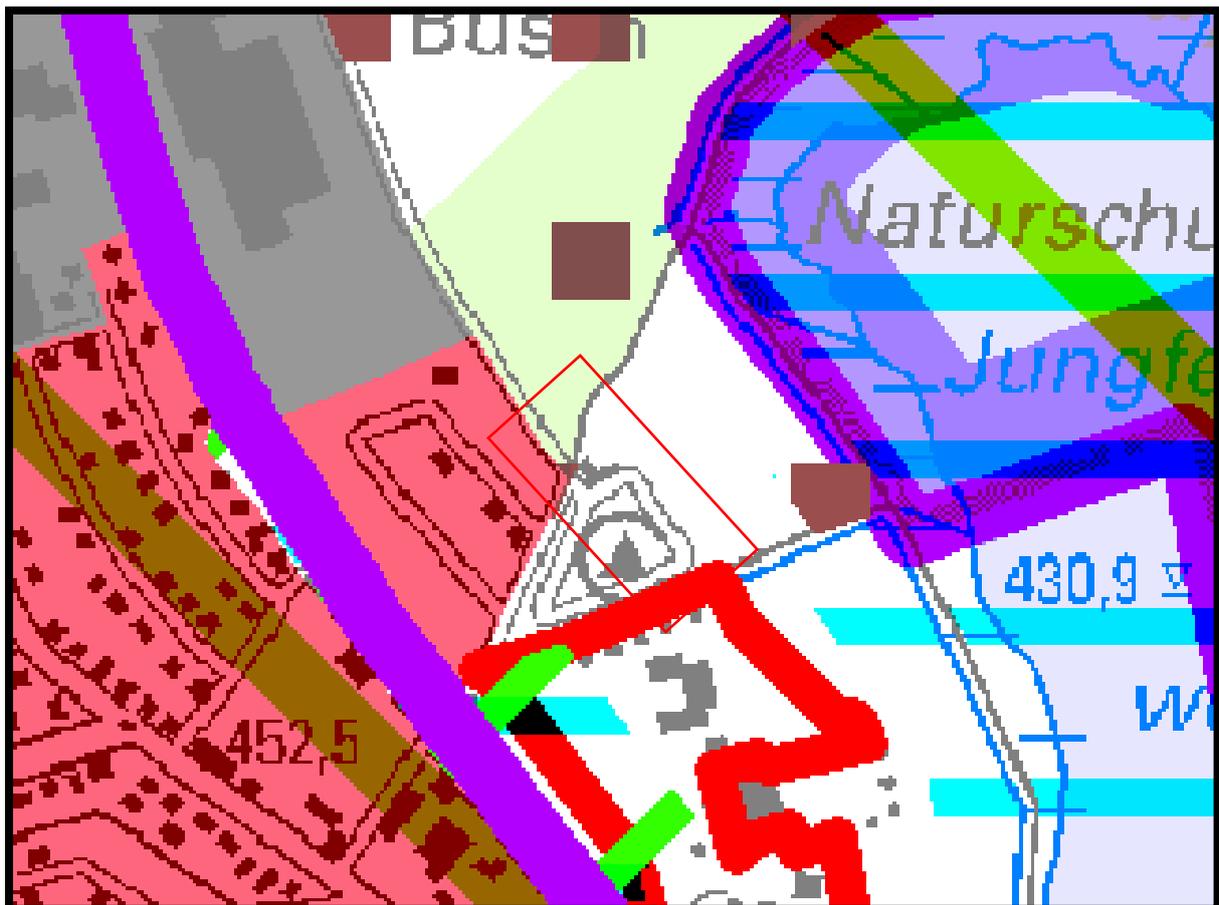


Abbildung 3: Auszug aus dem Raumordnungsplan<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Quelle: <http://www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de/>



### 5.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ulmen stellt für den zu überplanenden Bereich Sonderbauflächen dar. Die vorliegende Bebauungsplanänderung ist, bis auf den Wohnmobilstellplatz aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VG-Ulmen

Im Rahmen der laufenden Flächennutzungsplanfortschreibung soll die Sonderbaufläche für den Wohnmobilstellplatz ergänzt und für den Campingplatzbereich auf die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche, zugunsten von Grünflächen zurückgeführt werden.

### 5.4 Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (PVB) beschreibt die Änderungsfläche als übrige Wälder und Forsten sowie Flächen für die Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte und Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede).

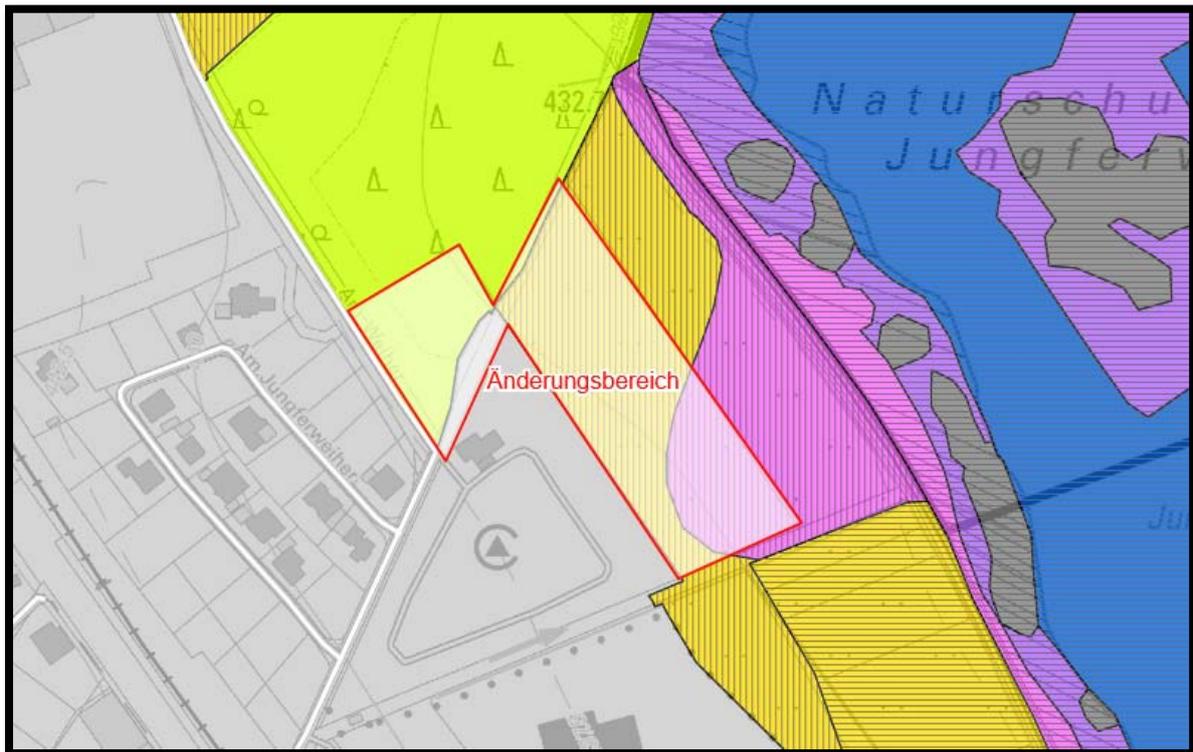


Abbildung 5: Ausschnitt der Planung vernetzter Biotopsysteme.<sup>4</sup>



## 5.5 Schutzgebiete, Schutzobjekte und Biotope

Das Plangebiet liegt im Naturpark Vulkaneifel (07-NPT-072-003) und es finden sich diverse weitere Schutzgebiet in unmittelbarer Nähe der Planung (s. Abb. 6; Tabelle 1). In ca. 55 m Entfernung (östlich) beginnt als nächstes Schutzgebiet das Vogelschutzgebiet „Jungferweiher“ (VSG-5707-401) sowie das Naturschutzgebiet „Jungferweiher“ (NSG-7135-046). Zusätzlich liegt in ca. 720 m süd-östlicher Richtung das FFH-Gebiet „Eifelmaare“ (FFH-5807-302) sowie das Naturschutzgebiet „Ulmener Maar“ (NSG-7135-001).

Tabelle 1: Schutzgebiete im Umkreis des Plangebietes.<sup>5</sup>

Kennung	Objektname	ungefähre Entfernung (m)
VSG-5707-401	Jungferweiher	55
NSG-7135-046	Jungferweiher	55

<sup>4</sup> Quelle: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>

<sup>5</sup> Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)



FFH-5807-302	Eifelmaare	720
NSG-7135-001	Ulmener Maar	720



Abbildung 6: Schutzgebiete im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung).<sup>6</sup>

Die Planfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 07-LSG-72-2 "Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz" (s. Abb. 7).

<sup>6</sup> Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

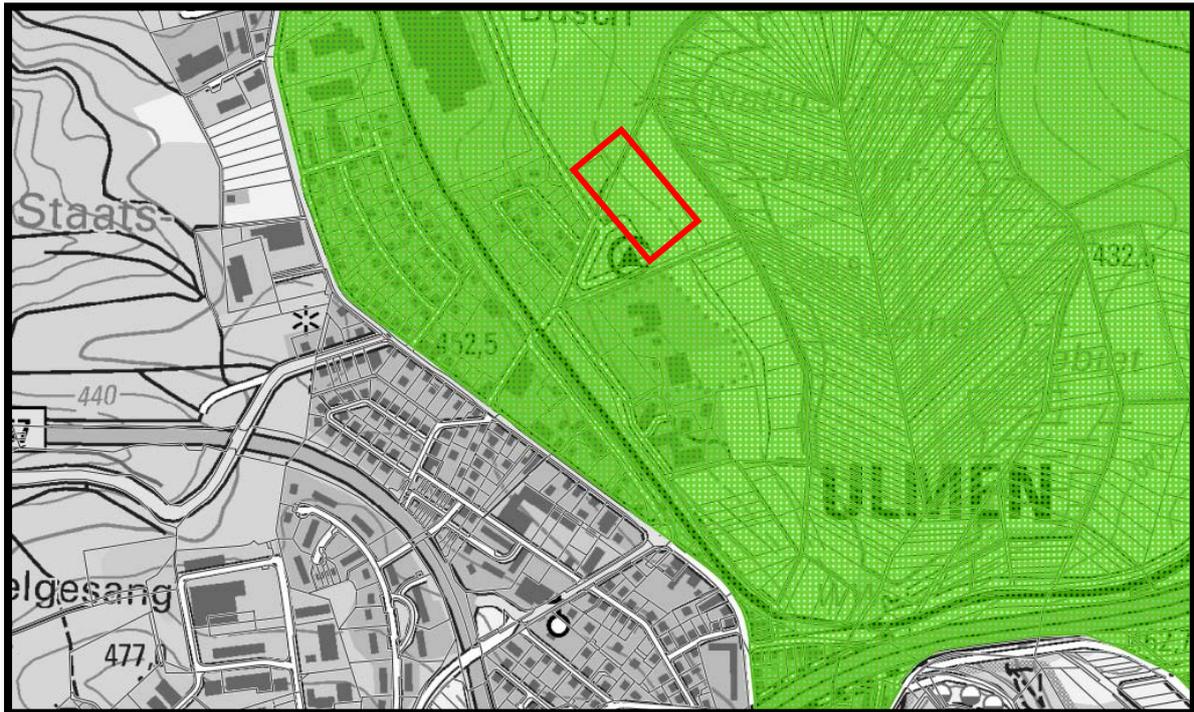


Abbildung 7: Landschaftsschutzgebiete im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung).<sup>7</sup>

Im Umfeld des Plangebietes wurden mehrere Biotoptypen und Biotopkomplexe kartiert (Abb. 8), bzw. Teile des Änderungsgebietes liegen sogar im Biotopkomplex BK-5707-0025-2007 „Ulmener Jungferweiher“, für welchen der Schutzstatus „Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope; Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften“ angegeben ist. Das Schutzziel ist wie folgt definiert: „Erhaltung und Entwicklung eines Sees mit umfangreichen natürlichen Verlandungsbiotopen und angrenzenden Grünlandbeständen, Erhalt und Entwicklung v.a. als bedeutsames Vogelrastgebiet.“ Die Beschreibung des Biotopkomplexes lautet: „Bei dem Jungferweiher handelt es sich um ein verlandetes Maar, auf dem im Zuge des Autobahnbaus in den 30er Jahren Wasser gestaut wurde. Es umfasst heute ca. 3-4 m tiefe Wasserflächen mit großflächigen, gut zonierten Verlandungsbereichen mit einem Mosaik aus verschiedenen Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften und zahlreichen Groß- und Kleinseggenrieden. An diese schließt sich ein breiter Gürtel aus Feucht- und Nassgrünland und überwiegend extensiv genutzten Wiesen mittlerer Standorte (Glatthaferwiesen) an. Der Weiher unterliegt starken Wasserstandsschwankungen. Das Gebiet ist als Naturschutzgebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen und hat besondere Bedeutung als Vogel-Rastgebiet.“ In diesem Biotopkomplex sind diverse geschützte Biotoptypen kartiert, jedoch nicht im Bereich der Planung.

Diverse weitere Biotopkomplexe finden sich im näheren Umfeld. Als Schutzziele sind da zu nennen: „Erhalt und Entwicklung des Maares als eifeltypischen Landschaftsbestandteil.“ (BK-5707-0013-2011) und „Erhalt eines naturnahen Quellbaches, Renaturierung des Quellbereiches.“ (BK-5707-0011-2007).

<sup>7</sup> Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

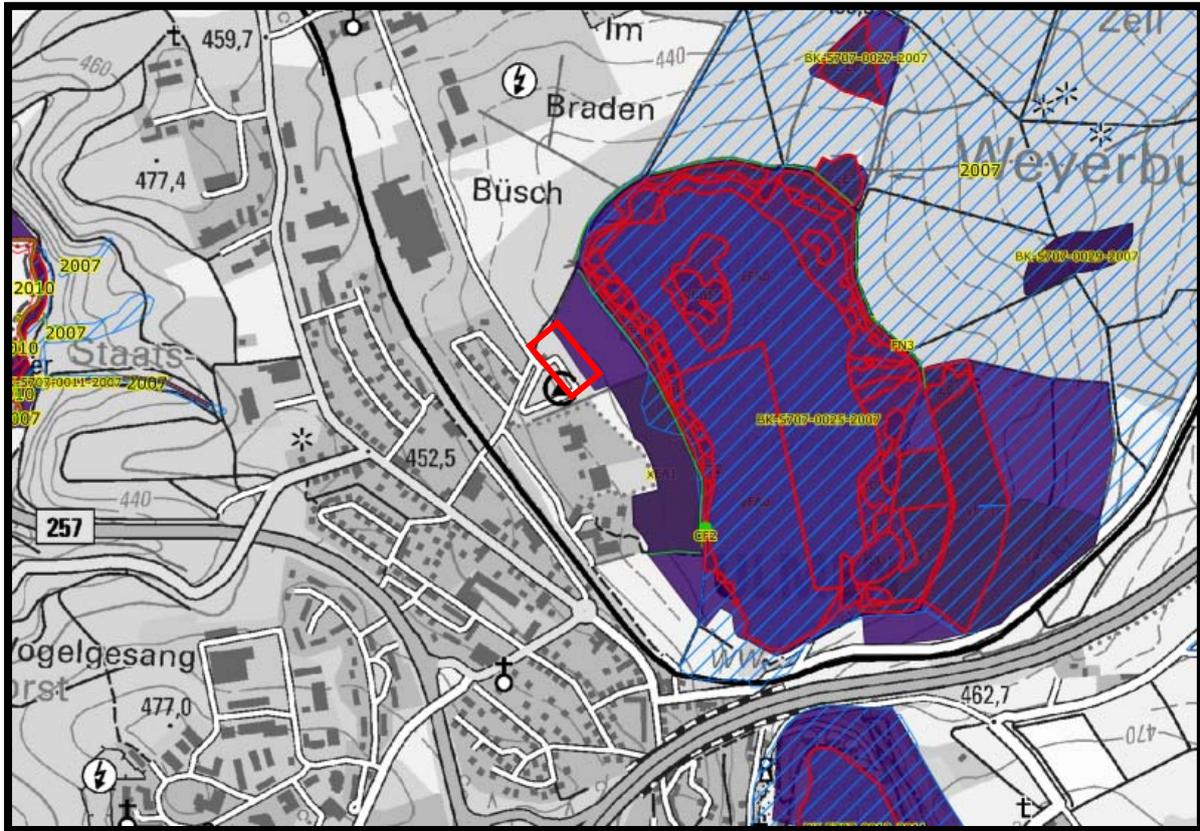


Abbildung 8: Biotopkataster im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung).<sup>8</sup>

## 6 DAS PLANGEBIET

Das Änderungsgebiet liegt am östlichen Rand der Stadt Ulmen und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1,42 ha. Nachfolgend werden die naturräumliche Gliederung, die heutige potenziell natürliche Vegetation sowie die aktuelle Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter dargestellt. Die Schutzgüter Flora und Fauna werden im Kapitel 9 (Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse) genauer betrachtet.

### 6.1 Naturräumliche Gliederung

Das Projektgebiet liegt in der Osteifel im Landschaftsraum Uessbachbergland. Den Kern der Landschaftseinheit bildet der obere Ueßbach mit seinen breit aufgefächerten Quellbächen, die die Hochfläche in mehrere Höhenzüge und Mulden gliedern. Vulkanische Bildungen verleihen der Landschaft ein charakteristisches Relief. Dazu gehören z.B. mehrere Lava- und Basaltkegel, das Ulmener Maar (an der Grenze zum Müllenbacher Riedelland), der Jungfernweiher und der Moosbrucherweiher als vermoortes Trockenmaar. Lavavorkommen werden am Kreuzberg abgebaut.

Aufgrund der Reliefenergie sind die Talhänge und Vulkankuppen traditionell bewaldet, wobei sich durch die Aufforstung ehemaliger Heiden heute die Wald-Offenland- Verteilung zu

<sup>8</sup> Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)



Gunsten von Nadelforsten verschoben hat. Vereinzelt erfolgte auch eine natürliche Wiederbewaldung der Heiden nach Aufgabe der Nutzung.

Im übrigen Teil des Ueßbachberglandes beherrschen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Acker und Grünland das Bild. Reste alter Ackerterrassen sind in ortsnahen Lagen noch teilweise vorhanden. Magergrünland und Heiden sind meist durch Melioration oder Aufforstung verdrängt, wohingegen Feucht- und Nasswiesen in Talmulden sowie Verlandungs- und Sumpflvegetation vor allem am Jungfernweiher noch größerflächig verbreitet sind. Der Jungfernweiher war bereits im 19. Jahrhundert trockengefallen, stark versumpft und sukzessive für Grünlandbewirtschaftung nutzbar gemacht worden. Erst Mitte des letzten Jahrhunderts wurde er wieder eingestaut. Im Kernbereich des Trockenmaares Moosbrucherweiher hat hingegen in Folge der Nutzungsaufgabe Verbuschung und Bewaldung eingesetzt.

Das historische Siedlungsbild ist durch kleine Haufendörfer und Weiler geprägt. Dieser Siedlungscharakter ist in den meisten Ortschaften noch erhalten. Ulmen hat sich als zentraler Ort des Raumes städtisch entwickelt.

Der Raum hat einige historisch bedeutsame Objekte aufzuweisen, die das Landschaftsbild bereichern, wie die Burgruine Ulmen, Ringwallanlagen, das Hofgut in Ueß und einzelne Mühlen.

## **6.2 Biototypen, Flora und Fauna**

Für die Bestandserfassung der im Plangebiet und der näheren Umgebung vorkommenden Biototypen, wurde am 18.05.2021 eine Biototypenkartierung nach der „Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz“ durchgeführt. Die Biototypen sind in der Abbildung 10 dargestellt. Die relevante Änderungsfläche besteht zum Großteil aus einer §15 LNatSchG geschützten Fettwiese (EA1) der Kategorie B/C. Diese Flächen werden bereits heute als Freizeitfläche des Campingplatzes z.B. zum Fußballspielen genutzt. Im Bereich der zur Erhaltung/ als Grünfläche festgesetzt wird ist die Kategorie mit A einzustufen. Der Bereich, auf dem der Wohnmobilstellplatz entstehen soll, ist zum heutigen Zeitpunkt zum Großteil eine Kahlschlagfläche (AT1), weitere Teile sind als Wegrain (HC0) und geschotterter Parkplatz (HV2) einzustufen.



Abbildung 9: Blick von der Mitte der Fläche Richtung Südosten.

Die kartierten Biotoptypen werden nach BIERHALS et al. (2004) im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz unter Beurteilung ihrer Naturnähe, Seltenheit und ihrer Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten in fünf Wertstufen eingeteilt:

- **Wertstufe I (von geringer Bedeutung):** Intensiv genutzte und artenarme Biotope (z.B. artenarme, mit Herbiziden behandelte Ackerflächen, Grünanlagen, bebaute Bereiche).
- **Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung):** Stark anthropogen geprägte Biotope, die noch eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten aufweisen (z.B. intensive genutztes Dauergrünland).
- **Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung):** stärker durch Land- oder Forstwirtschaft geprägte Biotope, extensiv genutzte Biotope auf anthropogen stark veränderten Standorten oder junge Sukzessionsstadien.
- **Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung):** Struktur- und artenärmere Ausprägungen von Biotoptypen der Wertstufe V, mäßig artenreiches Dauergrünland oder standorttypische Gehölzbiotope des Offenlandes.
- **Wertstufe V (von besonderer Bedeutung):** Gute Ausprägungen der meisten naturnahen oder halbnatürlichen Biotoptypen, v.a. FFH-Lebensraumtypen und/oder gesetzlich geschützte Biotoptypen, vielfach auch Lebensraum gefährdeter Arten.



Die § 15 geschützten Flächen sind den Wertstufen IV-V zuzuordnen, während die Fläche auf der der Wohnmobilstellplatz entstehen soll, der Wertstufe II-III zuzuordnen ist. Grundsätzlich liegt eine Lebensraumeignung für heimische Tier- und Pflanzenarten vor, seltene und gefährdete Arten könnten vorkommen.

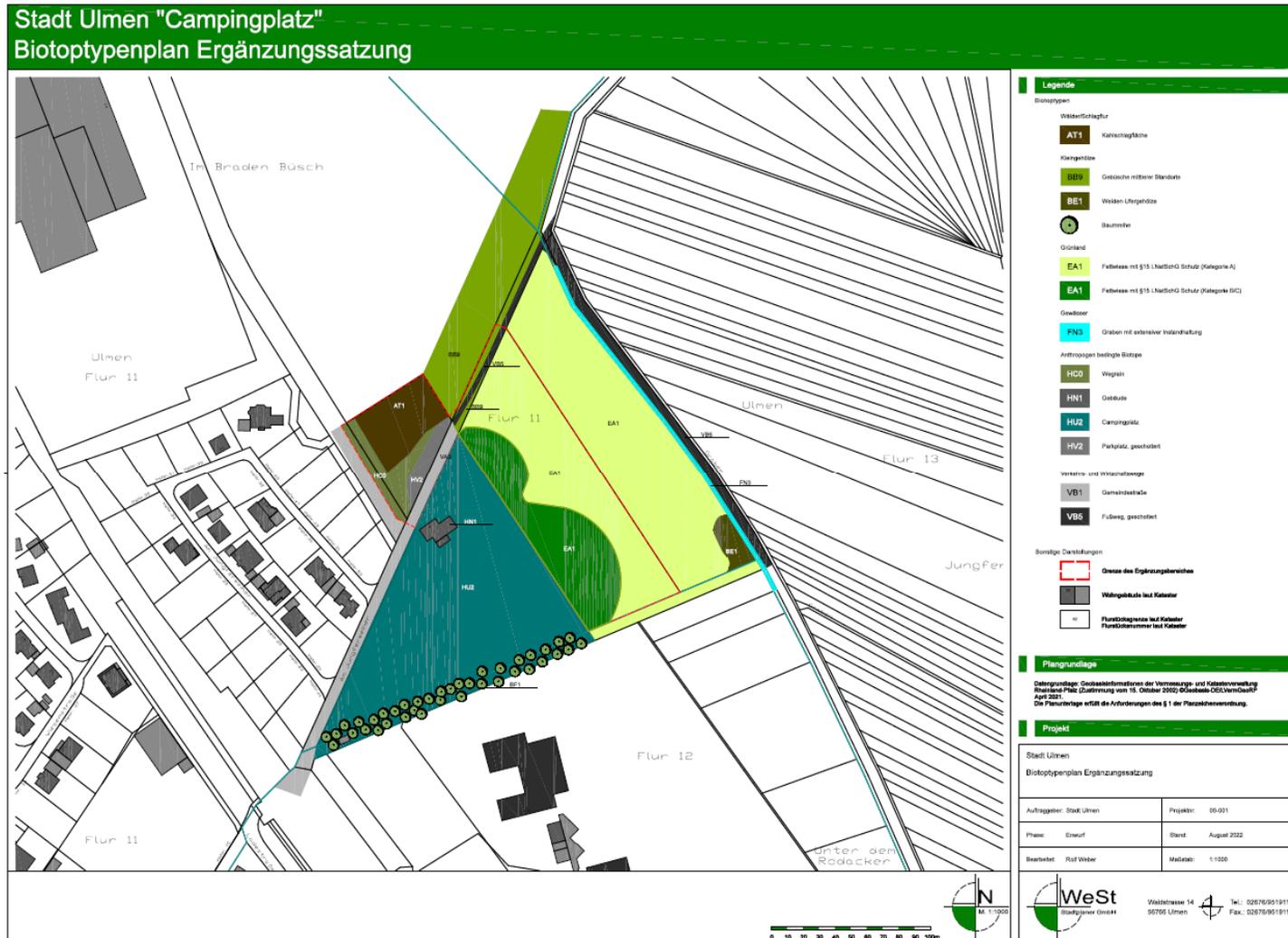


Abbildung 10: Biotoptypen rund um das Plangebiet



### 6.3 Heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV)

Als heutige potenziell natürliche Vegetation ist ein Perlgras-Buchenwald (*Melico-Fagetum*) sowie ein Stieleichen-Hainbuchenwald auf Silikat ausgewiesen. Angrenzend findet man Bereiche mit Quellen und Quellwald sowie waldfreies Niedermoor und Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*).

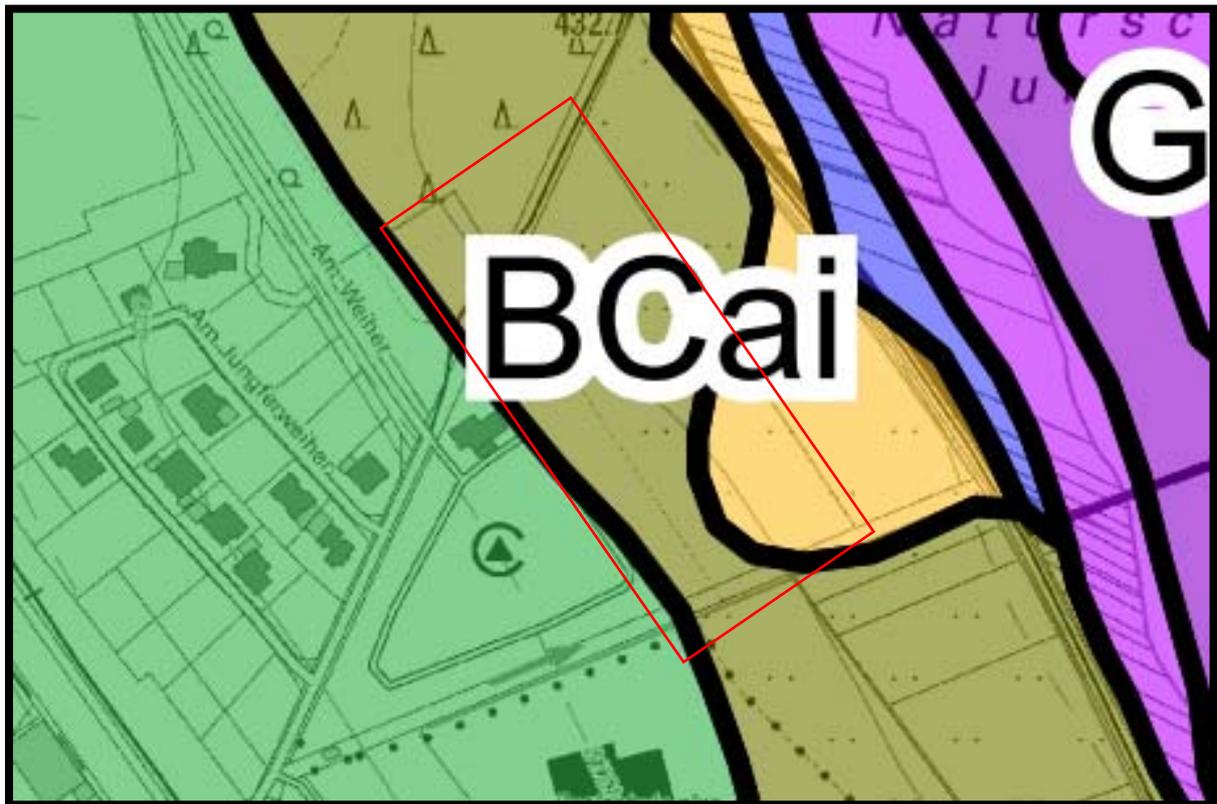


Abbildung 11: Heutige potenzielle natürliche Vegetation im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung).<sup>9</sup>

 BC: Perlgras-Buchenwald	 HA: Stieleichen-Hainbuchenwald – Silikat
 BA: Hainsimsen-Buchenwald u.a.	 SB: Quelle und Quellwald
 GD: Waldfreies Niedermoor – Wasserpflanzengesellschaften	 GC: Waldfreies Niedermoor (Röhrichte, Großseggenrieder)

<sup>9</sup> Quelle: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>



## 6.4 Geologie und Boden

Aus geologischer Sicht liegt das Plangebiet lt. Geologischer Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz in einem Mischgebiet aus folgenden Schichten:

Tabelle 2: Geologische Schichten.<sup>10</sup>

	Schicht 1	Schicht 2	Schicht 3
<b>Stratigraphie</b>	Devon, Unterdevon, <b>Unterems in grauer klastischer Fazies</b>	Devon, Unterdevon, Siegen (Normalfazies)	Quartär, Holozän
	(Ulmen- bis Vallendar-Unterstufe, ohne Klerf-Schichten)	<b>Obersiegen (Herdorf- Gruppe, Obere Siegen- Schichten)</b>	
<b>Petrographie</b>	Wechselagerung aus Ton-, Silt- und Sandstein	Ton- und Siltstein mit Einschaltungen von Sandstein	<b>Moorbildungen</b> (Hoch-, Nieder-, Übergangsmoortorf und Anmoor)

Die Böden im Plangebiet bestehen lt. Geologische Übersichtskarte (BFD5L und BFD200) von Rheinland-Pfalz<sup>10</sup> aus Lehm. Die Böden gehören zur Bodengroßlandschaft der der Lösslandschaften des Berglandes sowie der basischen und intermediären Vulkanite, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Als Bodentypen sind Pseudogleye und Parabraunerde-Pseudogleye aus Lösslehm über Tonschiefer (Devon) sowie Niedermoore und Niedermoorogleye aus Torf über Lehm aus basischen Pyroklastika (Quartär) aufgelistet.

Über Ertragspotential, mittlerer nutzbarer Feldkapazität werden keine Angaben gemacht. Die Bodenerosionsgefährdung ist nicht vorhanden bis sehr gering.

Das Plangebiet liegt auf einem Standort mit potenziell starkem Stauwassereinfluss. Das Nitratrückhaltevermögen wird mit gering bis mittel angegeben.

Zur Bodenfunktionsbewertung wurden keine Angaben gemacht, es werden mittlere Werte für die natürliche Bodenfunktion angenommen.

## 6.5 Wasserhaushalt

Das Plangebiet befindet sich in der Grundwasserlandschaft des Devonischen Schiefers und der Grauwacken und somit im Gebiet der silikatischen Krufftgrundwasserleiter. Der Geoexplorer<sup>11</sup> gibt eine Grundwasserneubildungsrate von 25 -50 mm, eine mittlere

<sup>10</sup> Online-Karte Landesamt für Geologie und Bergbau ([http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=4](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4))

<sup>11</sup> <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>



Grundwasserüberdeckung und eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeitsklasse für das Plangebiet an.

Das Plangebiet befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet Ulmener Maar in einer Zone II-III. Mineralwassereinzugsgebiete oder Heilquellen befinden sich nicht im Umkreis der Planung.

Innerhalb des Projektgebietes befinden sich keine Gewässer. Jedoch befindet sich das Änderungsgebiet in unmittelbarer Nähe zum ca. 100 m östlich liegenden Jungfernweiher. Dieser ist in Bezug auf die Gewässerstrukturgüte als vollständig verändert einzustufen. Jedoch ist der Jungfernweiher als wichtiges Naturschutzgebiet zu schützen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Plangebiet auf Grund seiner geringen Größe aber der Lage im Trinkwasserschutzgebiet und der Nähe zum Jungfernweiher einen mittleren Wert für den Wasserhaushalt hat.

## 6.6 Luft / Klima

Das Klima in Ulmen ist warm und gemäßigt, die jährliche Niederschlagsmenge ist mit ca. 788 mm vergleichsweise hoch und variiert zwischen 54 mm (Februar) und 76 mm (Juli). Die Jahresdurchschnittstemperatur in Ulmen liegt bei 8,9 °C, der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit einem Durchschnittswert von 17,4 °C der Juli, im Januar wird mit 0,8 °C die niedrigste durchschnittliche Temperatur des Jahres gemessen. Nach Köppen und Geiger wird das Klima mit "Cfb" klassifiziert, es handelt sich somit um ein Ozeanklima mit Monatsdurchschnitten <22 °C aber mit mindestens vier Monaten >10 °C. Das Klima ist besonders durch Westwinde geprägt.

Geländeklimatisch stellt sich das Plangebiet als Teil einer relativ großräumigen Kaltluftproduktionsfläche dar. Es sind jedoch keine in Lanis dargestellten Luftaustauschbahnen oder klimatische Wirkräume betroffen. Der klimatischen Ausgleichsfunktion der Kaltluftproduktionsfläche wird daher eine mittlere Bedeutung zugeordnet.

## 6.7 Landschaft und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet grenzt östlich an die Stadt Ulmen an und wird zum Teil bereits vom Campingplatz genutzt (s. Abb. 13). Weitere Bereiche des Plangebietes sind Grünland und Kahlschlagfläche. Das Plangebiet ist umgeben von den Feuchtgebieten des Jungfernweihers, einem kleinen Waldbereich sowie dem Siedlungsbereich der Stadt Ulmen (s. Abb. 14).

Großräumig gehört das Plangebiet zum Uessbachbergland. Dieses im Bereich der Änderung von der Stadt Ulmen sowie dem Jungfernweiher geprägt.



Abbildung 12: Blick über den Änderungsbereich nach Süden



Abbildung 13: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) im Landschaftsraum.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Quelle: QGis + Lanis



In Bezug auf die Erholung und touristische Nutzung ist der Bereich der Planung als äußerst relevant anzusehen. Der Bereich um den Jungferweiher ist ein touristischer Magnet und dient auch als Naherholungsgebiet. Jedoch ist auch die Planung von touristischem Nutzen. Um dem steigenden Besucheraufkommen gerecht zu werden, soll hier der Campingplatz erweitert werden. Diese Erweiterung fügt sich in das bestehende Landschaftsbild ein und bildet keine Beeinträchtigung für die Erholung und touristische Nutzung.

## 6.8 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes relevante Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

## 6.9 Vorbelastungen

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind laut Bestandsaufnahme folgende Vorbelastungen vorhanden:

### Landschaftsbild /Erholungseignung

- Bestehender Campingplatz angrenzend
- Schule angrenzend

## 7 STATUS-QUO-PROGNOSE UND UNABGEWOGENES NATURSCHUTZ-FACHLICHES ZIELKONZEPT

Bei Nichtaufstellung des Bebauungsplanes würden die Flächen voraussichtlich weiter vom Campingplatz als Freizeitflächen genutzt.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzung des Plangebietes, sind als naturschutzfachliches Zielkonzept folgende Maßnahmen anzustreben:

- Möglichst geringe Störung der Umwelt im Umkreis des Plangebietes
- Keine weitere Bebauung

## 8 BESCHREIBUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Planung sieht vor den Bereich für mobile Ferienheime, Wohnwagen um 15 m zu erweitern. Das Baufenster wird entsprechend angepasst. Danach soll eine Zone für die temporäre Nutzung entstehen. Hier sind in der Saison Zeltplätze zulässig.

Die im Stammplan als Freizeitwiese dargestellte Fläche wird als Kompensationsfläche festgesetzt.

Der Wohnmobilstellplatz soll so umgesetzt werden, dass die bestehende Zufahrt genutzt werden kann. Dafür ist die Verlegung des Fußweges zum Jungferweiher in Höhe des Campingplatzgeländes auf einem kleinen Teilstück erforderlich.



Gleichzeitig soll der jetzige PKW-Parkplatz in diesem Bereich zur Straße „Am Weiher“ verlegt werden.

Der Wohnmobilstellplatz wird durch den vorhandenen Laubwaldbestand angrenzend an den Änderungsbereich vom Industriegebiet abgeschirmt. Eine Abschirmung zum Industriegebiet ist zu erhalten.

Für den Campingplatz werden, in Anlehnung an den Bestand, verschiedene Teilbereiche festgelegt. Im **Teilbereich I** ist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet/Campingplatz“ gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

Hier ist folgender Nutzungskatalog vorgesehen:  
Allgemein zulässig sind:

Allgemein zulässig sind:

1. Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte,
2. Dauerstellplätze für Wohnwagen und mobile Ferienheime, die **jederzeit** frei beweglich sind und eine mühelose Veränderung ihres Standortes ermöglichen sowie auch ohne Sondererlaubnis zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind,
3. Ferienhäuser, Mobilheime, Kleinwochenendhäuser,
4. Schank- und Speisewirtschaften,
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Campingplatz zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
6. gemeinschaftliche Einrichtungen gemäß Campingplatzverordnung, wie Trinkwasserzapfstellen, Sanitäranlagen etc.,
7. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitnutzung,
8. Anlagen für die Platzverwaltung,
9. PKW-Stellplätze.

Der Teilbereich I entspricht dem jetzigen Bestand. Im Bereich sind auch sogenannte Kleinwochenendhäuser zulässig. Hierbei handelt es sich um Wochenendhäuser mit einer Grundfläche bis zu 50 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe bis zu 3,50 m; bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz mit einer Grundfläche bis zu 10 m<sup>2</sup> oder ein Vorzelt außer Betracht.

Im **Teilbereich II** ist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

Das Sondergebiet „Campingplatz“ dient dem Zweck der Erholung. Es dient der Errichtung von Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind. Weiterhin dient es der Eigenart des Gebietes entsprechenden Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und den Anlagen und Einrichtungen für sportliche sowie sonstige Freizeitweitzwecken, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören (gem. § 10 (1), (2) und (5) BauNVO).

Allgemein zulässig sind:

1. Zelte,
2. Gemeinschaftliche Einrichtungen gemäß Campingplatzverordnung, wie Trinkwasserzapfstellen, Strom etc.,
3. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitnutzung.



Der Teilbereich II soll aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet und dem angrenzenden Jungferweiher nur für Zelte genutzt werden. Die Belegung ist auch nur temporär vorgesehen bzw. nur für die Campingsaison geplant, die von Anfang März bis Ende Oktober verläuft.

Im **Teilbereichen III** des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Wohnmobilstellplatz‘ gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

Allgemein zulässig sind:

1. Wohnmobilstellplätze mit den dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen, wie Trinkwasserzapfstellen, Stromkästen etc.,
2. PKW-Stellplätze.

Der Wohnmobilstellplatz ist bereits im Stammplan enthalten. Dieser soll nun umgesetzt werden. Die Detailplanungen liegen nun vor und bedürfen aufgrund der geänderten Zufahrt einer Anpassung des Bebauungsplans.

### **Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl**

Die Grundflächenzahl ist im Bebauungsplan auf 0,3 begrenzt. Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) leistet einen Beitrag zur Begrenzung der Bodenversiegelung im Plangebiet.

### **Zahl der Vollgeschosse**

Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der Bestands- und Umgebungsbebauung. Deshalb wird die Zahl der Vollgeschosse auf **Z = II** festgesetzt.

### **Höhe baulicher Anlagen**

Die Gebäudehöhe wird aus Gründen des Landschaftsbildes auf **9,00 m** für das Bestandgebäude begrenzt. In den übrigen Bereiche des Campingplatzes ist die Gebäudehöhe auf **6,50 m** begrenzt.

Auf die Festsetzung weiterer (Höhen-)Bestimmungsfaktoren wurde verzichtet, da die Nutzungen (Waschhaus, Aufenthaltsraum, Verwaltung etc.) keine zusätzlichen Höhenbestimmungen bedürfen.

Zwecks Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen sind Baugrenzen festgesetzt. Die Festlegung der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen bedeutet, dass sie nicht überbaut werden dürfen, dass Gebäude aber durchaus hinter der Baugrenze zurückbleiben können.

Die Verkehrsflächen wurden in Anlehnung an den Bestand als mit der Zweckbestimmung ‚Parkplatz‘ bzw. ‚Wohnmobilstellplatz‘ festgesetzt.

Darüber hinaus ist ein Wirtschaftsweg/Fußweg zur Anbindung des Weiherrundweges festgesetzt.





## 9 ARTENSCHUTZRECHLICHE POTENZIALANALYSE

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz hat auch eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutz-gesetz (BNatSchG) zu erfolgen. Dabei wird, um Planungssicherheit zu erhalten, geprüft, ob mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche zu rechnen ist und ob durch die Planumsetzung eine verbotstatbeständige Betroffenheit zu erwarten ist.

### 9.1 Rechtliche Grundlagen Artenschutz

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.

Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wildlebende Arten)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,



- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Artenschutzprüfung kann dabei in drei Stufen erfolgen:

In einer **artenschutzrechtlichen Vorprüfung/Potenzialanalyse (Stufe I)** wird geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und welche Arten ggf. davon betroffen sind.

Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Plangebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten?
- Liegen geeignete Habitatstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit.

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, muss eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Stufe II)** erfolgen. Hierbei findet eine vertiefende Betrachtung der betroffenen Arten mit Geländebegehungen statt. Es werden entsprechend angepasste Vermeidungsmaßnahmen formuliert sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) geprüft, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten sollen.

Bei der saP werden die in Stufe I ermittelten im Untersuchungsgebiet vorkommenden und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden. Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) die



ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können.

Lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht verhindern, kommt die Anwendung der **Ausnahmeregelung (Stufe III)** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.

**Im aktuellen Verfahren befinden wir uns auf Stufe I, daher erfolgt nun zunächst eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse.**

## 9.2 Datengrundlage

Zur Bewertung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgte eine Begehung vor Ort.

Für Informationen zu Artvorkommen wurde eine Abfrage des Raumes über ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) ausgeführt. Zusätzlich werden die Zielarten, der in Kapitel 9.3 aufgeführten Schutzgebiet, mit berücksichtigt. Sollten Habitateignungen für betrachtungsrelevante Arten festgestellt werden, müssen weitere Untersuchungen erfolgen.

## 9.3 Betroffene Schutzgebiete und FFH-Vorprüfung

Das Plangebiet liegt im Naturpark Vulkaneifel (07-NPT-072-003) und es finden sich diverse weitere Schutzgebiet in unmittelbarer Nähe der Planung (s. Abb. 6; Tabelle 1). In ca. 55 m Entfernung (östlich) beginnt als nächstes Schutzgebiet das Vogelschutzgebiet „Jungferweiher“ (VSG-5707-401) sowie das Naturschutzgebiet „Jungferweiher“ (NSG-7135-046). Zusätzlich liegt in ca. 720 m süd-östlicher Richtung das FFH-Gebiet „Eifelmaare“ (FFH-5807-302) sowie das Naturschutzgebiet „Ulmener Maar“ (NSG-7135-001).

Für das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, den Jungferweiher (VSG-5707-401), werden als besondere Zielarten die folgenden Arten genannt: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Laro-Limikolen, Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwimmvogel und die Wasserralle (*Rallus aquaticus*).

Für das Gebiet NSG Jungferweiher (FFH-5707-302) wird nur der Skabiosen-Schreckenfalter (*Euphydryas aurinia*) als Kennart gelistet.

Für das FFH-Gebiet Eifelmaare (FFH-5807-302) werden folgende Kennarten gelistet: Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) Spiessente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeiffente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Tafelente (*Aythya ferina*), Kolbenente (*Netta rufina*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Merlin (*Falco columbarius*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Rotschenkel (*Tringa*



*totanus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenbaenus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Wasseralle (*Rallus aquaticus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Kranich (*Grus grus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Großer Moor-Heufalter (*Coenonympha tullia*), Moor-Permuttfalter (*Boloria aquilonaris*), Violetter Silberfalter (*Brenthis ino*), Skabiosen-Schreckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Lilagold-Feuerfalter (*Palaeochrysopehanus hippothoe*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Randring-Perlmutterfalter (*Procllossiana eunomia*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Braune Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*), Gemeine Smaragdlibelle (*Cordulia aenea*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) und Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*). Zusätzlich sind folgende Pflanzenarten gelistet: Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Schlamm-Segge (*Carex limosa*), Draht-Segge (*Carex diandra*), Floh-Segge (*Carex pulicaris*) Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Trauben-Trespe (*Bromus racemosus* agg.), Zwerg-Igelkolben (*Sparganium minimum*), Zitzen-Sumpfbirse (*Eleocharis mamillata*), Efeu-Wasserhahnenfuß (*Ranunculus hederaceus*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Haarstrang-Pferdesaat (*Oenanthe peucedanifolia*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpfläusekraut (*Pedicularis palustris*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor* agg.), Südlicher Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*), Strahlender Zweizahn (*Bidens radiata*), Wiesen-Habichtskraut (*Hieracium cespitosa*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata* agg.), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*) und Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*).

Für die FFH-Vorprüfung müssen die zwei Bereiche des geplanten Wohnmobilstellplatzes und der restliche Bereich getrennt betrachtet werden. Im Bereich des geplanten Wohnmobilstellplatzes sind auf der Kahlschlagfläche, dem Wegrain und den Parkplätzen auf Grund der Nutzung und der Lage direkt an der Straße „Am Weiher“ mit bestehender Wohnbebauung und Baustellen nur die allgemein üblichen Arten zu erwarten und durch die weitere Entfernung zu geschützten Flächen auch keine weiteren Auswirkungen auf geschützte Arten zu erwarten.

Anders sieht es im anderen Erweiterungsbereich aus, da auf § 15 LNatSchG geschützten Fettwiesen durchaus geschützte Arten vorkommen könnten. Daher werden die Arten die als Zielarten der obengenannten FFH-Gebiete gelistet sind hier geprüft:

Die Wimpernfledermaus nutzt als Quartiere meist Gebäude und gerne Viehställe, während als Jagdgebiete gerne Laubwälder, Obstwiesen und Viehställe genutzt werden. Sie könnten damit in der Stadt Ulmen, Quartiere finden. Jedoch sind gebäudebewohnende Fledermausarten in Ortschaften an einen gewissen Lärmpegel und Veränderungen gewöhnt und reagieren daher voraussichtlich weniger sensibel auf Lärm und vorübergehende Strukturen wie Zelte und Wohnwagen als Waldarten. Sie könnten den Planbereich auch auf dem Weg zu ihren Nahrungsgebieten überfliegen oder dort auch vorübergehend jagen, doch ist nicht von einem essenziellen Jagdgebiet auszugehen.

Der Kammmolch braucht größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern. Im Gegensatz zu anderen Molcharten verbringt der Kammmolch einen großen Teil des Jahres im Wasser. Bei entsprechender Witterung wandert er bereits im Februar ins Gewässer ein und bleibt dort bis in den August. Das optimale Kammmolchgewässer weist einen ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs auf und ist frei von räuberischen Fischen. Wichtig sind eine gute Besonnung und ein reich gegliederter Gewässergrund. Der Landlebensraum befindet sich idealerweise in unmittelbarer Nachbarschaft der Laichgewässer und ist reich an



Versteckmöglichkeiten unter Holz- oder Steinhaufen, im Wurzelbereich der Bäume oder auch in Kleinsäugerbauen. Diese Strukturen weist das Plangebiet nicht auf.

Für viele der genannten Vogelarten kann gesagt werden, dass das Gebiet bereits heute zu intensiv durch den Campingplatz genutzt wird und diese daher das Gebiet bereits heute meiden. Da sie selten und störungsanfällig sind, nutzen sie eher die abgelegeneren Flächen auf der Ostseite des Weihers. Andere Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), etc.) brauchen ein reicher strukturiertes Habitat und sind daher im Gebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Auch für Arten, die im Bereich des Plangebietes zwar überfliegend im Rahmen ihrer Nahrungssuche vorkommen könnten, bei denen das Plangebiet jedoch kein bzw. kein essentieller Bestandteil ihres großräumigen Nahrungshabitats darstellt (z.B. Arten wie Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*)) liegt keine verbotstatbeständige Betroffenheit vor, da im Umfeld genügend weitere Flächen zu finden sind und Fläche am Rande des besiedelten Bereiches nicht zu ihren bevorzugten Flächen gehören.

Auch eine zusätzliche Störwirkung auf die Vogelarten durch die Erweiterung des Campingplatzes ist nicht zu erwarten, da sich die Fläche nur auf den bereits durch den Campingplatz anderweitig genutzten Bereich beschränkt und streng auf diesem abgegrenzt wird.

Für die Insektenarten Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Großer Moor-Heufalter (*Coenonympha tullia*), Moor-Permuttfalter (*Boloria aquilonaris*), Violetter Silberfalter (*Brenthis ino*), Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Lilagold-Feuerfalter (*Palaeochrysopeus hippothoe*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Randring-Perlmutterfalter (*Proclissiana eunomia*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Braune Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*), Gemeine Smaragdlibelle (*Cordulia aenea*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) und Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*) gilt ähnliches. Durch die bereits intensive Nutzung mit regelmäßigem Kurzmähen des Bewuchses und intensivem Belaufen der Flächen finden die Arten keine geeigneten Nahrungspflanzen oder Fortpflanzungsstätten. Sie sind eher auf den Flächen, die nun als Grünland festgesetzt werden, zu erwarten. Sie könnten zwar den Erweiterungsbereich bei der Nahrungssuche überfliegen, werden dies aber auch nach der Planänderung weiter tun können. Zudem bringt die Planänderung für diese Arten den Vorteil, dass der Bereich, der nun als Grünfläche festgesetzt werden soll, bisher als Freizeitwiese festgesetzt war und damit genutzt werden durfte. So wird nun ihr Lebensraum gesichert.

Für die genannten Pflanzenarten gilt ähnliches wie für die Insekten und Vögel. Viele der genannten Arten haben an sich schon andere Lebensraumansprüche (Nasswiesenarten, Wasserpflanzen oder Waldarten). *Hieracium cespitosa* könnte als einzige Art zwar theoretisch auf der Fläche vorkommen, da es sehr anspruchslos ist. Es konnte aber weder bei der im Mai 2021 durchgeführten Kartierung noch bei einer vorherigen im Mai 2017 nachgewiesen werden.

**Das Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) unter Einbezug der EG-Vogelschutzrichtlinie ist demnach nicht gegeben.**



## 9.4 Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5707 (Kelberg) unter ARTEFAKT (LfU) gelistet sind und/oder als Schutzgüter für die angrenzenden NATURA 2000-Flächen aufgeführt werden, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTEFAKT gelistete Arten, die nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatansprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt. Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung (Störungen durch landwirtschaftlichen Verkehr und menschliche Nutzung) und der geringen anlage- und betriebsbedingten Störwirkung wird der Wirkraum hier auf die Planfläche und ggf. die unmittelbar anschließenden Flächen begrenzt (siehe Kapitel 1.4).

### Säugetiere außer Fledermäuse

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5808 die Arten Wildkatze (*Felis sylvestris*), Luchs (*Lynx lynx*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gelistet.

Die Wildkatze ist in der Eifel vergleichsweise weit verbreitet, sie könnte in den an das Plangebiet angrenzenden Wäldern durch aus vorkommen und auch Geheckplätze haben. Das Plangebiet selbst ist für die Wildkatze zu klein und zu nah am Siedlungsbereich, wodurch es immer wieder zu Störungen kommt. Ein Vorkommen in der näheren Umgebung ist ebenfalls nicht zu erwarten, da im Umfeld ein größerer Siedlungsbereich anschließt. Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitaten können Störungen (z.B. durch Baulärm) ausgeschlossen werden.

Der Luchs ist in der Eifel sehr selten und auf Grund seines sehr scheuen Verhaltens im Planbereich ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Grundsätzlich kann auch in Feldgehölzen ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Da sich im Plangebiet aber weder Wälder noch Gebüsche befinden kann ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden. In Bezug auf die Störung potenziell in der Umgebung vorkommender Individuen ist zu sagen, dass Aufgrund der Siedlungsnähe eine Vorbelastung vorliegt, sodass bei einem Vorkommen der Art ein Gewöhnungseffekt angenommen werden muss, wodurch hier nicht von erheblichen Störungen auszugehen ist. Über die Störepfindlichkeit liegen bislang kaum Daten vor, es wird jedoch angenommen, dass die Art lärmresistent sein kann (Juškaitis & Büchner 2010).

**Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Säugetierarten (außer Fledermäuse) werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert, eine verbotstatbeständige Betroffenheit ist kann ohne weitere Untersuchungen**



**ausgeschlossen werden, somit kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

## Fledermäuse

Die für das Messtischblatt 5707 gelisteten Fledermausarten sind Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zweifarbflödermaus (*Vespertilio discolor*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Als Zielart des FFH-Gebietes wird zudem die Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*) genannt. Das Vorkommen weiterer Fledermausarten, u.a. des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*), der Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), des Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) oder der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) im Umfeld der Planung ist wahrscheinlich. Insgesamt liegen im Umfeld der Planung geeignete Habitatbedingungen für die genannten Fledermausarten vor.

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten, sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Stadt Ulmen sehr wahrscheinlich. Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Brandt-, Fransen- und Wasserfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere in Gebäuden vorfinden. Dort könnten sich auch potenziell Wochenstubenquartiere befinden. Gebäudebewohnende Fledermausarten sind in Ortschaften an einen gewissen Lärmpegel gewöhnt und reagieren daher voraussichtlich weniger sensibel auf Lärm als Waldarten. Dennoch wird vorsorglich ein Baubeginn im Winter empfohlen sowie eine zügige Fortsetzung der Bauarbeiten ohne längere Unterbrechungen. Unter diesen Bedingungen können eine Störung und ein Quartierverlust in der Ortschaft Ulmen ausgeschlossen werden.

Die Wälder in der Umgebung weisen zum Teil Quartiereignung auf. Auch die Wälder der FFH-Gebiete und der Vogelschutzgebiete haben eine gute Quartiereignung für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Fledermausarten. Wochenstuben der Arten Braunes Langohr sowie mehrerer Arten der Gattung *Myotis*, z.B. Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Bartfledermaus könnten dort vorkommen. Potenziell könnten sich Wochenstubenquartiere licht- und lärmempfindlicher und kleinräumig agierender Waldarten (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) in diesen Bereichen befinden. Im Hinblick auf eine Störwirkung und Lebensraumverluste wird im Rahmen von Windenergieplanungen von HURST et al. (2016) ein Mindestabstand von 200 m zu Wochenstubenquartieren empfohlen. Dieser wird zwar nicht in allen Bereichen eingehalten, jedoch wird die Störwirkung durch den Campingplatz als wesentlich geringer eingeschätzt.

Das Plangebiet bietet als § 15 LNatSchG geschützte Fettwiese vermutlich ein gutes Angebot an Insekten und damit ein gutes Nahrungspotenzial. Unter den für das Messtischblatt gelisteten Arten könnten z.B. der Abendsegler und die Zwergfledermaus als Nahrungsgäste im Planungsraum vorkommen. Umliegend befinden sich jedoch weitere Flächen mit gleichwertigen oder besseren Strukturen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass keine essenziellen Nahrungsgebiete verloren gehen.

Insgesamt können somit Quartierverluste und Verluste essenzieller Nahrungshabitate sowie Störungen im Bereich umliegender Quartiere ausgeschlossen werden. Störungen im Bereich angrenzender Nahrungsgebiete sowie eine baubedingte Kollisionsgefahr kann durch die Nachtaktivität dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Es müssen jedoch vorsorglich



Nachtbaustellen vermieden werden. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit liegt somit auch für die Artengruppe der Fledermäuse hier nicht vor. Trotzdem sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen befolgt werden:

- Nächtlicher Baustopp und keine nächtliche Beleuchtung der Baustelle

**Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Fledermausarten werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert, eine verbotstatbeständige Betroffenheit ist kann ohne weitere Untersuchungen ausgeschlossen werden, somit kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung) ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

## Vögel

Für das Messtischblatt 5707 werden in ARTeFAKT insgesamt 184 Vogelarten gelistet. Zusätzlich müssen speziell auch die Zielarten des angrenzenden Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes beachtet werden. Das sind: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Laro-Limikolen, Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwimmvögel und die Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Spiessente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeiffente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Tafelente (*Aythya ferina*), Kolbenente (*Netta rufina*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Merlin (*Falco columbarius*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Kranich (*Grus grus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Wendehals (*Jynx torquilla*).

Bei einer Begehung des Gebietes konnten auf der Fläche keine Nester festgestellt werden.

Von den in ARTeFAKT genannten Arten können viele aufgrund mangelnder Habitategnung ausgeschlossen werden, so z.B. an Gewässer gebundene Arten oder Waldarten. Des Weiteren stellt das Plangebiet kein geeignetes Rastgebiet dar, da es unmittelbar im Siedlungsbereich liegt und vergleichsweise kleinflächig ist. Durch die Planung werden somit keine essenziellen Nahrungshabitate rastender Arten tangiert.

Ein Vorkommen seltener und gleichzeitig störanfälliger Arten, wie z.B. dem Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) kann aufgrund der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden, ebenso Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Arten von Sonderstandorten).

Weiterhin können Brutvorkommen von Waldarten (z.B. Waldkauz (*Strix aluco*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), etc.) sowie von empfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern (z.B. Baumfalke (*Falco subbuteo*) aufgrund mangelnder Habitategnung ausgeschlossen werden. Die unmittelbar angrenzenden Waldbereiche stellen ebenfalls eher keine geeignete Habitate dar, da der besiedelte Bereich für die meisten dieser Arten zu nah ist.



Arten reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Halboffen- bis Offenlandschaften (Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), etc.) finden ebenfalls keine geeigneten Habitate vor, ihr Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Auch für Arten, die im Bereich des Plangebietes zwar überfliegend im Rahmen ihrer Nahrungssuche vorkommen könnten, bei denen das Plangebiet jedoch kein bzw. kein essentieller Bestandteil ihres großräumigen Nahrungshabitats darstellt (z.B. Arten wie Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*)) liegt keine verbotstatbeständige Betroffenheit vor, da im Umfeld genügend weitere Flächen zu finden sind und Fläche am Rande des besiedelten Bereiches nicht zu ihren bevorzugten Flächen gehören.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern wie zum Beispiel der Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Bereich der Planung kann ausgeschlossen werden, da die Fläche wiederum zu siedlungsnah ist und die Habitatstruktur nicht ihren Ansprüchen entspricht. Nach BAUER ET AL. (2005b) bevorzugt die Feldlerche offenes Gelände mit freiem Horizont und niedrige sowie abwechslungsreiche Gras- und Krautschichten. Die Siedlungsdichte nimmt mit der Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen) ab. Waldbereiche werden komplett gemieden. Aufgrund der Tatsache, dass Feldlerchen einen Abstand von mindestens 100 m zu Straßen und Bebauung einhalten, stellt das Plangebietes kein Bruthabitat dar.

Unter den in Gehölzen oder an bzw. in Gebäuden brütenden Vogelarten sind, bedingt durch die Vorbelastung und die gegebene Ausprägung, lediglich die noch weit verbreiteten und an die menschliche Nutzung angepassten Arten zu erwarten (Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), etc.). Diese können auf Grund der Habitatstrukturen auf der Fläche Nahrung finden.

Eine Störung von in den angrenzenden Siedlungsbereichen und dem zu erhaltenden Feldgehölz brütenden Vogelarten kann weitgehend ausgeschlossen werden, da durch die bestehende Bebauung und Verkehr ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Vorsorglich sollten die Bauarbeiten vor Brutbeginn im Herbst oder Winter erfolgen. Im nahen Umfeld liegen ausreichende Ausweichmöglichkeiten vor und das Feldgehölz, welches erhalten wird, wird den Arten weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Glatthaferwiese kann grundsätzlich ein Nahrungshabitat für Individuen der genannten Arten darstellen. Da im Umfeld jedoch weitere zum Teil bessere Grünlandflächen vorhanden sind und auch nicht die gesamte Glatthaferwiese genutzt wird, wird nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgegangen. Bau- und betriebsbedingt können zudem vorübergehend Störungen in benachbarten Nahrungsgebieten auftreten (v.a. durch Lärm und visuelle Effekte). Durch den angrenzenden Siedlungsverkehr und die bereits bestehende Nutzung durch den Campingplatz, liegt jedoch ein Gewöhnungseffekt vor. Nahrungsgäste können den Störungen ausweichen und angrenzende Flächen aufsuchen.



Anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen, außer bei den an die menschliche Nutzung angepassten, die Erheblichkeitsschwelle nicht, eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden. Bei den an die menschliche Nutzung angepassten Arten kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn außerhalb der Brutsaison, keine längeren Bauunterbrechungen) eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten vermieden werden.

Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Vögel nicht zu erwarten.

Der Beginn der Bauarbeiten muss vor der Brutsaison erfolgen, da in den angrenzenden Gärten und Gebäuden Vögel brüten könnten. Durch den frühen Baubeginn mit Baulärm und Aktivität vor der Brutsaison werden potenziell brütenden Vögel vor der Brut vergrämt und ein Verlassen von bereits angebrüteten Nestern kann vermieden werden.

**Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Vogelarten sind von der Planumsetzung nicht oder nicht in erheblichem Maße betroffen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Herbst/Winter, keine längeren Unterbrechungen) ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

## Reptilien

Unter den Reptilien wird als FFH Anhang IV-Art nur die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), für das Messtischblatt 5707 gelistet. Die genannte Art kann bei geeigneter Lebensraumausstattung in Siedlungen und Siedlungsrändern vorkommen. Ein Großteil der Planfläche weist keine wertvolle Habitatelemente wie Trockenmauern, Rohböden, Geröll, sonnenexponierte Felsen, Böschungen, Magerbiotop, Wildgärten oder Totholz auf. Hecken, Waldränder und Gebüschgruppen können geeignete Habitate für die Zauneidechse darstellen, wenn sie von einem Kraut- oder Altgrassaum umgeben sind und sich angrenzend Kleinstrukturen wie Stein- oder Asthaufen befinden. Daher könnte sie im Bereich des geplanten Wohnmobilstellplatz an den Waldrändern vorkommen. Da diese jedoch erhalten werden und der geplante Wohnmobilstellplatz ein Eidechsenvorkommen auch nicht ausschließt, wird nicht von einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit ausgegangen.

Auf dem Rest der Planfläche sind hinsichtlich fehlender Habitatelemente eher keine Reptilien zu erwarten. Ein kurzfristiges Vorkommen von einzelnen Individuen der genannten Art kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um ein baubedingtes Risiko zu vermindern, sollten die Bauarbeiten im Winterhalbjahr beginnen. Anlage- und betriebsbedingt kann das Risiko nicht ganz vermieden werden, jedoch ergibt sich daraus kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko.

**Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführte Reptilienart wird nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr) nicht zu erwarten.**



## Amphibien

Für das Messtischblatt 5707 werden Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) als FFH Anhang IV-Arten aufgeführt. Der Kammmolch wird auch als Zielart der umliegenden FFH-Gebiete genannt.

Auf der Änderungsfläche selbst gibt es keine Gewässer. Die nächsten Gewässer sind kleine, sporadische wasserführende Gräben am östlichen Rand der zur Erhaltung festgesetzten Grünfläche (ca. 70 m von der neuen Campingplatzgrenze) sowie der ca. 120 m entfernte Junferweiher.

Für den Teichmolch bieten die Gewässer keine geeigneten Habitatbedingungen, die Art bevorzugt kleine besonnte Teiche oder Weiher mit lehmigen Böden. Die Geburtshelferkröte benötigt wärmebegünstigte Lebensräume und zahlreiche Verstecke (Steinhaufen, Erdlöcher), ein Vorkommen der Art im Wirkraum der Planung ist auszuschließen, der Enderbach stellt kein geeignetes Laichgewässer dar. Die Kreuzkröte ist ebenfalls auszuschließen, da sie temporär wasserführende Klein- und Kleinstgewässer ohne Pflanzenbewuchs benötigt. Sie kommt überwiegend in Steinbrüchen, Lehm- oder Kiesgruben sowie auf Truppenübungsplätzen vor.

Das Auftreten dieser Amphibienarten ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen auszuschließen, da sich im Umfeld der Planung weder geeignete Laichgewässer noch geeignete Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten befinden. Von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume wird somit nicht ausgegangen.

**Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Amphibienarten werden hinsichtlich der Habitatausstattung im Wirkraum der Planung nicht erwartet. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu prognostizieren.**

## Fische und Rundmäuler

In ARTeFAKT wird nur die Groppe (*Cottus gobio*) aufgeführt.

Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen und der Wirkraum der Planung in Bezug auf die genannten Artengruppen sich nur auf das Plangebiet selbst beschränkt, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

**Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Fische und Rundmäuler im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

## Crustacea

In ARTeFAKT werden für das Messtischblatt 5707 (Kelberg) keine Arten gelistet.

Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen und der Wirkraum der Planung in Bezug auf die genannte Artengruppe sich nur auf das Plangebiet selbst beschränkt, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.



**Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Crustacea im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

### **Weichtiere**

In ARTeFAKT werden für das Messtischblatt 5707 (Kelberg) keine Arten gelistet.

Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen und der Wirkraum der Planung in Bezug auf die genannte Artengruppe sich nur auf das Plangebiet selbst beschränkt, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

**Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Weichtiere im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

### **Insekten**

Für das Messtischblatt 5707 werden der Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) und die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als FFH Anhang II- oder IV-Arten gelistet. Für die FFH-Gebiete werden zudem Großer Moor-Heufalter (*Coenonympha tullia*), Moor-Permuttfalter (*Boloria aquilonaris*), Violetter Silberfalter (*Brenthis ino*), Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Lilagold-Feuerfalter (*Palaeochrysophanus hippothoe*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Randring-Perlmutterfalter (*Procllossiana eunomia*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Braune Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*), Gemeine Smaragdlibelle (*Cordulia aenea*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) und Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*) als Zielarten gelistet.

Wie bereits in Kapitel 9.3 erläutert, finden die Arten durch die bereits intensive Nutzung mit regelmäßigem Kurzmähen des Bewuchses und intensivem Belaufen der Flächen keine geeigneten Nahrungspflanzen oder Fortpflanzungsstätten. Sie sind eher auf den Flächen, die nun als Grünland festgesetzt werden, zu erwarten. Sie könnten zwar den Erweiterungsbereich bei der Nahrungssuche überfliegen, werden dies aber auch nach der Planänderung weiter tun können. Zudem bringt die Planänderung für diese Arten den Vorteil, dass der Bereich, der nun als Grünfläche festgesetzt werden soll, bisher als Freizeitwiese festgesetzt war und damit genutzt werden durfte. So wird nun ihr Lebensraum gesichert. Daher ergibt sich daraus kein signifikant erhöhtes Störungs-, Tötungs- oder Verletzungsrisiko und damit ist auch nicht vom Eintreten von Verbotstatbeständen auszugehen.

**Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Insektenarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu erwarten.**



## Farn- und Blütenpflanzen

Für das Messtischblatt 5707 werden keine FFH Anhang II- oder IV-Arten gelistet. Dieser wird ebenfalls als Zielart für das FFH-Gebiet gelistet. Jedoch werden für das für das FFH-Gebiet folgende Arten aufgeführt: Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Schlamm-Segge (*Carex limosa*), Draht-Segge (*Carex diandra*), Floh-Segge (*Carex pulicaris*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Trauben-Trespe (*Bromus racemosus* agg.), Zwerg-Igelkolben (*Sparganium minimum*), Zitzen-Sumpfbirse (*Eleocharis mamillata*), Efeu-Wasserhahnenfuß (*Ranunculus hederaceus*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Haarstrang-Pferdesaat (*Oenanthe peucedanifolia*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis palustris*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor* agg.), Südlicher Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*), Strahlender Zweizahn (*Bidens radiata*), Wiesen-Habichtskraut (*Hieracium cespitosa*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata* agg.), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*) und Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*).

Wie bereits in Kapitel 9.3 beschrieben, haben fast alle der genannten Arten andere Lebensraumsansprüche (Nasswiesenarten, Wasserpflanzen oder Waldarten). *Hieracium cespitosa* könnte als einzige Art zwar theoretisch auf der Fläche vorkommen, da es sehr anspruchslos ist. Es konnte aber weder bei der im Mai 2021 durchgeführten Kartierung noch bei einer vorherigen im Mai 2017 nachgewiesen werden.

**Ein Vorkommen von geschützten Farn- und Blütenpflanzen im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen geeigneter Standorte ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

### 9.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Abschließend lässt sich für die im Planungsgebiet für die alle potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten unter Berücksichtigung einzelner vorsorglicher Vermeidungsmaßnahmen keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständliche Beeinträchtigung prognostizieren. Insgesamt liegt aufgrund der anthropogenen Nutzung und der Lage am Siedlungsrand für die meisten Arten keine Habitateignung vor. Von einigen Arten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche aufgesucht werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da die geplante Bebauung relativ kleinräumig ist und im Anschluss vergleichbare Habitate vorliegen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann für diese Arten ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Vorsorglich wird im Hinblick auf mögliche Brutvorkommen von Vögeln, Wochenstubenvorkommen von Fledermäusen im Umfeld der Planung zur Vermeidung von Störungen während der Jungenaufzucht ein Baubeginn im Herbst (Oktober), sowie eine Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen empfohlen. Zur Vermeidung von Störungen an Ruhestätten/Schlafplätzen von Vögeln wird zudem ein nächtlicher Baustopp und eine nächtliche Betriebsruhe empfohlen. Es wird zudem empfohlen eine geeignete Abgrenzung (z.B. ein niedriger Holzzaun) zwischen dem Zeltplatzgelände und der zur Erhaltung festgesetzten § 15 geschützten Grünfläche der Kategorie A zu schaffen, um Störungen durch das Durchlaufen dieses Gebietes durch Campinggäste zu vermeiden.



## **10 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND MÖGLICHKEITEN DER VERMEIDUNG**

In diesem Kapitel werden die durch das Planvorhaben potenziell entstehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen beschrieben und die Beeinträchtigung ermittelt, bewertet und nötige Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt.

Bei den Auswirkungen wird in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Baubedingte Auswirkungen beziehen sich auf zeitlich begrenzte Auswirkungen während der Bauphase (Vorausgesetzt wird eine ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung). Anlagenbedingte Auswirkungen beinhalten die Auswirkung des Baukörpers an sich und die Betriebsbedingten Wirkungen sind jene, die durch den Betrieb der Anlage entstehen.

Es wird geprüft, inwieweit die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1) BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Sobald unter Verknüpfung der Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der betroffenen Flächen, Elemente, Biotoptypen oder Funktionen mit den entstehenden baugebietsbedingten Auswirkungen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Beeinträchtigungswirkung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entsteht, ist die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.

### **10.1 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen**

In diesem Kapitel wird geprüft, inwieweit die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1)BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Sobald unter Verknüpfung der Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der betroffenen Flächen, Elemente, Biotoptypen oder Funktionen mit den entstehenden baugbedingten Auswirkungen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Beeinträchtigungswirkung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entsteht, ist die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.

#### **Schutzgüter Flora und Fauna**



### **Baubedingte Auswirkungen:**

#### Störung und Vertreibung von Tieren durch Lärm, Erschütterungen, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und optische Störungen

Da sich das Plangebiet auf einer bereits durch den Campingplatz intensiv genutzten Fläche unmittelbar am Ortsrand befindet, bestehen bezogen auf die vorgenannten Wirkungen bereits erhebliche Vorbelastungen. Dadurch sind bereits heute Beunruhigung, Erschütterung, Lärm, im Plangebiet zu verzeichnen. Durch die Planung kommt es eher nur zu geringen zusätzlichen Störungen (optische Störungen durch Zelte und Caravans).

Im Zuge der Baumaßnahmen (Aufstellen von Mobilheimen im hinteren Teil (Teilbereich I) des Erweiterungsgebietes) ist jedoch mit einer erhöhten Lärmentwicklung, zusätzlichen Erschütterungen, einer Zunahme der Staub und Abgasemissionen sowie zusätzlichen optischen Störungen durch Baufahrzeuge und Bauarbeiter zu rechnen. Durch die bereits bestehende Vorbelastung sind jedoch nur Arten zu erwarten, die als Bewohner von Gärten an anthropogene Prozesse gewöhnt sind und im Umfeld der Planung ausreichend Ausweichstrukturen finden. Damit aber die Tiere nicht in sensiblen Phasen wie der Jungenaufzucht gestört werden, müssen wie bereits in Kapitel 9 erwähnt, Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

V1: Baubeginn im Herbst/Winter

V2: Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen

#### Zerstörung der Vegetation und Verlust potenzieller Habitatstrukturen durch die Bebauung

Das Plangebiet besteht, wie in Kapitel 6.2. erläutert zum Teil aus hochwertigen Biotopen. Betroffen von der Erweiterung ist ein durch § 15 LNatSchG geschützter Bereich mit Fettwiese in der Kategorie B/C. Dieser stellt sich als bereits durch den Campingplatz als Freizeitfläche genutzten *Alchemilla-Arrhenatheretum* dar. Der Bereich, der als Grünland festgesetzt wird, wird momentan bereits nicht genutzt und befindet sich daher in einem besseren Erhaltungszustand nämlich Kategorie A. Dort findet sich auch vereinzelt Borstgras.

Durch die Planung wird nun der Bereich mit der Kategorie B/C durch das Überstellen mit Mobilheimen im hinteren Bereich und die zeitweise Überstellung durch Zelte im Sommer weiter geschädigt. Es wird jedoch nicht von einer vollständigen Zerstörung oder Versiegelung ausgegangen. Die die A-Fläche zur Erhaltung festgesetzt wird und soll durch einen kleinen Zaun vor dem Betreten durch Campinggäste geschützt werden.

Doch bereits die Schädigung des § 15 LNatSchG geschützter Bereich mit Fettwiese in der Kategorie B/C muss als erheblich Beeinträchtigung besonderer Schwere angesehen werden und somit angemessen kompensiert werden. Zusätzlich soll die Schädigung mittels einiger Vermeidungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden:

V3: Nutzung des Zeltplatzbereiches nur während der Sommersaison

V4: Vermeidung der Belegung des Zeltplatzbereiches bei anhaltender Nässe

V5: Aufstellen einer Abgrenzung (kleiner Zaun) zum Bereich der Kategorie A, um  
Betreten durch Campinggäste zu vermeiden

K1: Entwicklung neuer § 15 geschützter Flächen durch Mähen der Bankette



entlang des Weihers

K2: Anlegen eines kleinen Waldmantels am Rand des  
Wohnmobilstellplatzes

#### Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch nächtliche Beleuchtung

Durch eine nächtliche Beleuchtung können Fledermäuse und nachtaktive Vögel beim Jagen und damit beim Nahrungserwerb gestört werden. Auf nächtliche Beleuchtung sollte zum Schutz von Fledermäusen und Nachtvögel deshalb verzichtet werden.

V6: Verzicht auf nächtlicher Beleuchtung soweit möglich.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen:**

#### Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/

#### -überbauung, Silhouetteneffekt

Die Überdeckung des Bodens muss für die verschiedenen Teilbereichen I, II und III getrennt betrachtet werden. Während es in Teilbereich I zu dauerhafteren Verlusten kommen kann, sind die Beeinträchtigungen in den Bereichen II und III als eher vorübergehend anzusehen und die dauerhafte Versiegelung beschränkt sich hier auch einige wenige Wasserentnahmestellen und Stromkästen durch die Vegetationsstandorte dauerhaft verloren gehen. Durch die Zelte in Teil II kann es zwar zu Störungen und vorübergehender Überbauung kommen, jedoch sind diese kurzfristig und reversibel. Um Vegetationsstandorte zu schützen ist die DIN Norm 18920 zu beachten.

Die Auswirkungen betreffen jedoch zum Teil § 15 LNatSchG geschützte Flächen und sind daher als erheblich Beeinträchtigung besonderer Schwere anzusehen.

Die Sichtbarkeit der Zelte, Mobilheime und Wohnmobile könnte auf benachbarten Flächen durch Stör- und Scheuchwirkungen (Silhouetteneffekt) eine Entwertung von Habitaten bewirken. Da jedoch bereits eine intensive anthropogene Nutzung in diesem Bereich vorliegt und in den angrenzenden Flächen keine störungsempfindlichen Arten erwartet werden, wird dieser Konflikt als gering eingestuft.

K1: Entwicklung neuer § 15 geschützter Flächen durch Mähen der Bankette

entlang des Weihers

K2: Anlegen eines kleinen Waldmantels am Rand des Wohnmobilstellplatzes

#### Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung



Auf Grund der bereits bestehenden angrenzenden Nutzung wird nicht von einer über das Status Quo hinausgehenden Zerschneidung von Lebensräumen oder Barrierewirkung ausgegangen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen:**

#### Störungen von nachtaktiven Tieren durch Außenbeleuchtung

Durch die Beleuchtung des Campingplatzes könnte es zu geringfügigen Störungen von nachtaktiven Tieren wie Fledermäusen und Eulen, die jedoch dieses im Bereich der Ortschaft gewöhnt sind, kommen. Es sollten jedoch auf jeden Fall moderne Beleuchtung verwendet werden, die die Lichtemissionen verringern und die Beleuchtung darf nur nach innen zur Straße bzw. Campingplatz hin erfolgen.

V7: Verwendung moderner Beleuchtung, die die Lichtemissionen verringern

V8: Beleuchtung nur nach innen Richtung Straße und Campingplatz, keine  
Beleuchtung nach außen

### **Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna:**

Von Versiegelung und Überdeckung betroffene Vegetationsstandorte weisen zum Teil teilweise wertvollen Bewuchs (§ 15 LNatSchG geschützte Fettwiese der Kategorie B/C) auf, weshalb das Konfliktpotenzial diesbezüglich als hoch zu bewerten ist. Mittels einiger Vermeidungsmaßnahmen (V1- V8) und geeigneter Kompensationsmaßnahmen (K1 + K2) wird dies jedoch als kompensierbar angesehen.

**Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora und Fauna müssen mittels geeigneter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.**

### **Schutzgüter Boden und Fläche**

#### **Baubedingte Auswirkungen:**

#### Verringerung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, Versiegelungen sowie Bodenbewegungen und Umlagerungen

Durch das Planvorhaben sind während der Bauphase Eingriffe in den Boden notwendig. Es müssen Rohre und Leitungen verlegt werden und der Boden dementsprechend bewegt und umgelagert werden. Zudem wird durch Baufahrzeuge eine Verdichtung des Bodens hervorgerufen. Weiterhin bewirkt das Anlegen von geschotterten Zufahrtswegen, Lagerplätzen und Abstellflächen eine Teilversiegelung der Flächen.

Diese Eingriffe verursachen eine Veränderung bzw. Zerstörung des Bodengefüges und führen somit zur Veränderung der Bodeneigenschaften. Funktionen wie die Versickerung bzw.



Verdunstung von Wasser und das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen und die Durchwurzelbarkeit des Bodens werden gestört.

Im Bereich von Teilfläche I kann es zudem zu einer Neuversiegelung von bis zu 670 m<sup>2</sup> kommen und damit kompletten Verlusts der Bodenfunktionen. Dies wird nicht erwartet, da nur geplant ist dort Mobilheime aufzustellen, jedoch sieht der Bebauungsplan eine GRZ von 0,3 vor. Zusätzlich können in Teilbereich II 15 m<sup>2</sup> für Stromkästen und in Teilbereich III 150 m<sup>2</sup> für Stromkästen, Wasserentnahmestellen und eine Entsorgungseinheit verriegelt werden.

Um die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu mindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewandt werden:

- V9: Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- V10: Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V11: Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze  
etc.
- V12: Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe

#### Verlust von belebtem, biotisch aktivem Oberboden

Durch die Bauarbeiten geht bei Unterlassung geeigneter Schutzmaßnahmen, belebter und biotisch aktiver Oberboden verloren. Diese Beeinträchtigung wird bei Beachtung der Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten nach DIN 18300 und DIN 18915 vermieden.

- V13: Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten nach DIN 18300 und DIN 18915  
  
(Oberboden ist von allen beanspruchten Flächen separat abzutragen, zwischenzulagern und in spätere Vegetationsflächen einzubauen. Auf Flächen, die begrünt werden, ist eine Bodenlockerung durchzuführen.

#### **Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:**

#### Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung

Flächenversiegelungen führen lokal zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser sowie das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen des Bodens werden dabei nachhaltig gestört.

- V14: Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch die



Festsetzung einer Obergrenze durch eine Grundflächenzahl von 0,3 im Teilbereich I und dem Erlauben von dauerhafter Versiegelung in Teilbereich II und III von maximal 165 m<sup>2</sup>.

### **Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche:**

Vom Planvorhaben betroffene Böden werden zum Großteil intensiv anthropogen genutzt und weisen nur eine geringe bis mittlere Wertigkeit und Empfindlichkeit auf. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V9-V14 und der geringen Fläche, die versiegelt wird, sind die Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden und Fläche als gering zu bewerten. Jedoch ist Versiegelung immer als erheblich anzusehen und damit zu kompensieren. Dies kann mit den bereits genannten Kompensationsmaßnahmen KM1 und KM2 geschehen.

**Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es müssen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.**

### **Schutzgut Wasser**

#### **Baubedingte Auswirkungen:**

##### Belastung des Grundwassers durch Austritt von wassergefährdenden Stoffen

Während der Bauarbeiten kann es aufgrund von Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen zum Austritt von Boden- und wassergefährdenden Stoffen kommen. Daher ist auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdeten Stoffen zu achten. Dies ist besonders auf Grund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet Ulmener Maar in einer Zone II-III zu beachten.

V15: Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.

V16: Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

#### **Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:**

##### Erhöhter Oberflächenabfluss



Die anlagenbedingte Flächenversiegelung bewirkt eine Erhöhung des Oberflächenabflusses. Für die Teilfläche I ist eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt und bei Teilfläche II und III beläuft sich die dauerhafte Versiegelung auf die Wasserentnahmestellen und Stromkästen, somit kann anfallendes Niederschlagswasser auf dem unversiegeltem Gelände versickern. Damit ist die versiegelte Fläche klein und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Gebietes oder eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate sind nicht zu erwarten.

#### Verunreinigung von Grundwasser durch stoffliche Emissionen

Aufgrund der geplanten Nutzung als Campingplatz könnte es zu betriebsbedingten Emissionen (z.B. Leckagen von Wohnmobilen) kommen, die zu einer Schadstoffbelastung der Böden oder des Grundwassers führen können. Daher muss besonders in Hinblick auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet Ulmener Maar in einer Zone II-III auf einen sorgfältigen Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen geachtet werden. Hier greift V15.

#### **Gesamtbewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:**

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist zwischen den Bereichen Grundwasser und Oberflächenwasser zu differenzieren. Oberflächengewässer sind im Ergänzungsbereich nicht vorhanden. Jedoch liegt das Ergänzungsgebiet im Trinkwasserschutzgebiet Ulmener Maar in einer Zone II-III. Die bereits intensive anthropogene Nutzung des Standortes hat, wie schon zum Schutzgut Boden ausgeführt, auch hier zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Bodenverdichtung geführt. Durch die vorliegende Planung wird nunmehr eine zum Teil dauerhaftere Bebauung und Nutzung erfolgen, die zum Teil zu dauerhafter Bodenversiegelung in einem jedoch kleinen Bereich führt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V15-V16 sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der geringen Versiegelung und der Lage im Trinkwasserschutzgebiet auf das Schutzgut Wasser als mittel zu bewerten.

**Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zum Teil vermieden werden, die Versiegelung muss jedoch trotzdem ausgeglichen werden.**

### **Schutzgut Klima und Luft**

#### **Baubedingte Auswirkungen:**

#### Lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Staub- und Abgasemissionen

Abgase durch Baustellenfahrzeuge und Staubentwicklung während der Bauarbeiten sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber auf die Bauzeit und sind somit als kurzfristig und nicht erheblich anzusehen.

#### **Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:**



### Verlust von wichtigen Klimafunktionen/Veränderung des örtlichen Kleinklimas

Durch die geplante Bebauung und den Verlust der Freiflächen kommt es zu einer lokalen Veränderung des örtlichen Kleinklimas. Im Umfeld der Planung finden sich jedoch genug freie Flächen, die diese Veränderung abpuffern können.

### Lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Staub- und Abgasemissionen

Es ist durch die geplante, doch kleinräumige Erweiterung des Campingplatzes nicht mit einer erheblichen Erhöhung der Staub- und Abgasemissionen gegenüber dem Status Quo zu rechnen.

### **Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft:**

Die beanspruchten Flächen liegen in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse und großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch die oben aufgeführten mikroklimatischen Veränderungen nicht zu erwarten.

**Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft sind nicht zu erwarten.**

## **Schutzgut Landschaftsbild, Mensch und Erholung**

### **Baubedingte Auswirkungen:**

### Lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und Verschmutzung der Wege

Während der Bauzeit sind lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Abgase möglich. Zudem kann es aufgrund der Bauarbeiten zur Verschmutzung der Wege kommen. Diese Störungen sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber lediglich auf die Bauzeit und sind als nicht erheblich anzusehen. Zudem ist das Gebiet bisher intensiv anthropogen genutzt, wodurch es auch bisher regelmäßig zu obengenannten Beeinträchtigungen kommen kann.

### **Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:**

### Lokale Beeinträchtigungen durch Lärm und stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen)

Durch die geplante Erweiterung des Campingplatzes ist nicht mit zusätzlichem Lärm oder stofflichen Emissionen zu rechnen, da die Bereiche bereits jetzt durch die Gäste für die Freizeitgestaltung genutzt werden. Zudem befindet sich angrenzend ein Schulzentrum, durch welches es ebenfalls zu Lärmbelastung kommen kann.



V17: Einhalten von gesetzlichen Ruhezeiten (Mittagsruhe/ Nachtruhe)

### Störung des Landschaftsbildes durch anthropogene Überprägung der Landschaft

Durch die Erweiterung des Campingplatzes kommt es zu einer geringfügigen in weiten Teilen vorübergehenden weiteren anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildes durch Mobilheime, Wohnmobile und Zelte. Diese sind jedoch nur aus unmittelbarer Nähe sichtbar.

V18: Höhenbegrenzung der potenziellen neuen Gebäude auf 6,5 m

### **Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Erholung:**

Bereiche des Campingplatzes werden lediglich aus unmittelbarer Nähe einsehbar sein. Zusätzlich kann es zu einer Lärmbelastung kommen, bei der ein Überschreiten des Status Quo jedoch nicht erwartet wird. Daher wird der Konflikt unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen V17 und V18 als gering eingestuft. Zudem dient der Campingplatz der Erholung und die Erweiterung des Campingplatzes bietet mehr Menschen die Möglichkeit diese zu nutzen.

**Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschafts-/Ortsbildes und der Erholungsfunktion werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erwartet.**

### Schutzgut Kultur und Sachgüter

#### **Bau-, Anlagen- und Betriebsbedingte Auswirkungen:**

### Verlust bzw. Technische Überprägung von schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern

Im Wirkraum der Planung befinden sich keine schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.

V19: Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde

**Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden.**

### Wechselwirkungen



Zwischen den Schutzgütern bestehen teilweise enge Wechselbeziehungen. Wird ein Schutzgut nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt, so kann das geplante Vorhaben Auswirkungen auf andere Schutzgüter hervorrufen. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter wurden auftretende Wechselwirkungen berücksichtigt.

**Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Wechselwirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.**

## **11 ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES UND DER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN**

Verbleibende Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind trotz Vorsorgemaßnahmen unvermeidbar. Vor allem die Flächenversiegelung muss hinsichtlich des vollständigen Verlustes der Bodenfunktion und der Vegetation sowie den negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kompensatorisch berücksichtigt werden.

Aus §1a Abs.3 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Darin wird bestimmt, dass eine Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubeziehen ist. Im §15 BNatSchG wird in Abs. 2, Satz 2 zusätzlich Ausgleich und Ersatz wie folgt definiert: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“ Das Baugesetzbuch trifft im Gegensatz zum BNatSchG jedoch keine Unterscheidung in Ausgleich und Ersatz.

Der landschaftsökologische Kompensationsbedarf eines Eingriffs leitet sich aus dem Umfang des Eingriffs sowie anrechenbarer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ab. In Rheinland-Pfalz wird der Kompensationsbedarf in der Regel anhand des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz“ von Mai 2021 ermittelt. Dieser baut auf ein standardisiertes Bewertungsverfahren bei dem sowohl die Schwere der Beeinträchtigung als auch der Wert der einzelnen Biotope vor und nach dem Eingriff mit einbezogen werden. Auf Grund der lediglich Schädigung / Technischen Überprägung der Flächen durch das Vorhaben in Teilen der Fläche und der damit einhergehenden Komplexität wird hier jedoch das alte vorher in Rheinland-Pfalz angewandte verbal-argumentative Verfahren angewandt. Hier wird auch nur der Bereich der Erweiterung im Teilbereich I und II betrachtet, da Teilbereich III bereits im alten Plan genehmigt war.

Im vorliegenden Fall besteht daher ein Kompensationsbedarf betreffend folgenden erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS):



Tabelle 3: Darstellung der Eingriffsschwere anhand der Biotope

	Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezog. Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigungen
<b>Planfläche</b>	yEA1	Fettwiese, Flachlandausb. Artenreich mit § 15 LNatSchG Schutz	19	sehr hoch (5)	Mittel (II)	eBS

Und zusätzlich folgenden erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS):

1. Bodenversiegelung

So kann im Zuge des Planvorhabens eine Grundflächenzahl von 0,3 in Teilbereich I (670 m<sup>2</sup>) und für die Wasserstellen/ Stromkästen in Teilbereich II und III insgesamt 165 m<sup>2</sup> neuversiegelt werden.

Im vorliegenden Fall besteht ein Kompensationsbedarf betreffend folgenden erheblichen Beeinträchtigungen:

1. Zusätzliche Neuversiegelung von bereits vorbelasteten Kultursolen, deren Leistungsfähigkeit hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen als Filter-, Regler- und Puffermedium, Pflanzenstandort, Lebensraum für Bodenorganismen und Wasserleiter nur noch mit mittel bewertet wurde: 835 m<sup>2</sup> (KV)
2. Schädigung / Technische Überprägung von §15 LNatSchG geschützter Fettwiese: 4437 m<sup>2</sup> (KA+B)

Eingriff und Ausgleich werden einander nachfolgenden tabellarisch gegenübergestellt. Die in der tabellarischen Gegenüberstellung verwendeten Buchstabensignaturen bedeuten:

KV= Konflikt Versiegelung

KL = Konflikt Landschaftsbild, Mensch und Erholung

KA+B = Konflikt Arten- und Biotopschutz

KK+L = Konflikt Klima und Luft

V = Vermeidungsmaßnahme

K = Kompensationsmaßnahme



Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Konfliktsituation			Naturschutzfachliche Maßnahmen			
lfd. Nr.	*Eingriffssituation - Art der Beeinträchtigung der betroffenen Werte und Funktionen	Betroffene Fläche in m <sup>2</sup>	lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Begründung der Maßnahme
KV1	*Anlagebedingte Versiegelung biologisch aktiver, belebter und teils bewachsener Bodenflächen:	835 m <sup>2</sup>	V4	Freihaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen von Bebauung		
			V5	Minimierung der Versiegelung auf das notwendige Maß		
	- Verlust der Bodenfunktionen als Filter-, Regler- und Puffermedium, Pflanzenstandort, Lebensraum für Bodenorganismen und Wasserleiter.		K1	Entwicklung von §15 LNatSchG geschütztem Grünland auf den Banketten entlang des Jungferweiher	4000 m <sup>2</sup>	Ersatz der durch Schädigung/ Technische Überprägung verlorengehenden §15 LNatSchG Flächen; zudem Aufwertung der Bodenfunktionen durch Verbesserung der Durchwurzelung und der Humusbildung sowie Verminderung der Trittbelastung. Aufgrund der Multifunktionalität der Maßnahme können sowohl die Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Arten- und Biotopfunktion kompensiert werden.



			K2	Anlage eines Waldmantels	470 m <sup>2</sup>	Aufwertung der Bodenfunktionen durch Verbesserung der Durchwurzelung und der Humusbildung sowie Verminderung der Trittbelastung. Aufgrund der Multifunktionalität der Maßnahme können sowohl die Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Arten- und Biotopfunktion kompensiert werden.
KA+B1	<b>*Anlagebedingte Schädigung/Technische Überprägung von § 15 LNatSchG geschütztem Grünland :</b>	4437 m <sup>2</sup>	K1	s.o.	s.o.	s.o.
	- Verlust der Lebensraumfunktionen, sowie der Funktionen für das Fauna und den Boden		K2	s.o.	s.o.	s.o.



## Kompensationsmaßnahme (K)

Auf der Planfläche bieten sich gute Möglichkeiten zur Umsetzung einiger Kompensationsmaßnahmen. So sind als Ausgleich die Bankette entlang des Jungferweiher durch Mahd zu §15 LNatSchG geschütztem Grünland aufzuwerten sowie am geplanten Wohnmobilstellplatz ein Waldmantel anzulegen.

### **Maßnahme 1 (K1): Entwicklung von §15 LNatSchG geschütztem Grünland auf den Banketten entlang des Jungferweiher**

Durch die Mahd und den Abtransport des Mahdgutes soll es zu einer Aushagerung der Bankette mit der Rückentwicklung zu den früher dort heimischen §15 LNatSchG geschützten arten- und blütenreichen Flächen kommen.

- Mahd der Bankette entlang des Jungferweiher mit unmittelbarem Abtransport des Mahdgutes
- Wechselnde Mahd der Wegseiten zu zwei Zeitpunkten frühestens ab dem 30.06.
- Kein Mulchen
- Keine Düngung
- Umsetzung über voraussichtlich 5 Jahre (Bereitstellung von 10000 € bei voraussichtlichen Kosten von 2000 € pro Jahr)

### **Maßnahme 2 (K2): Entwicklung eines Waldmantels**

Dort wo die Teilflächen III durch Wald begrenzt wird, soll auf einer Breite von 5 m ein Waldmantel in Form von Kräutern/Stauden gefolgt von einer lockeren Strauchpflanzungen entstehen.

- Die randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Für die Krautschicht kann zum Beispiel der Schmetterlings- und Wildbienenbaum der Firma Rieger-Hofmann (Region 7 oder 9) genutzt werden.
- Folgende Sträucher eignen sich für Strauchpflanzung. Diese Auswahl dient der Orientierung und kann um autochthone Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben:
  - Prunus spinosa – Schlehe
  - Crataegus monogyna – Weißdorn
  - Salix purpurea - Purpur-Weide
  - Cornus mas – Kornelkirsche



- Corylus avellana – Haselnuss
- Carpinus betulus – Hainbuche

### Umsetzungszeitraum der Maßnahmen

- a) K1: Innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit

Zusätzlich sollte folgende Maßnahme durchgeführt werden, die jedoch keine Kompensationsmaßnahme ist. Sie dient aber dem Erhalt der natürlichen Funktionen des Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht und ist deshalb zu empfehlen:

- Erhalt der angrenzenden §15 LNatSchG Fläche im jetzigen Zustand (Kategorie A)

## 12 ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENE VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

In nachfolgender Tabelle 5 sind alle empfohlenen Maßnahmen zusammengefasst:

Tabelle 5: Zusammenfassung der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Maßnahme	Ziel	Schutzgut	Beeinträchtigung	Beschreibung
V1	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Vögel, Reptilien)	Baubedingt	Baubeginn im Herbst/Winter
V2	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Vögel, Reptilien)	Baubedingt	Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
V3	Vermeidung	Flora, Fauna, Boden	Anlage- und betriebsbedingt	Nutzung des Zeltplatzbereiches nur während der Sommerferien
V4	Vermeidung	Flora, Fauna, Boden	Anlage- und betriebsbedingt	Vermeidung der Belegung des Zeltplatzbereiches bei anhaltender Nässe



V5	Vermeidung	Flora, Fauna, Boden	Anlage- und betriebsbedingt	Aufstellen einer Abgrenzung (kleiner Zaun) zum Bereich der Kategorie A, um Betreten durch Campinggäste zu vermeiden
V6	Vermeidung	Fauna, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Betriebsbedingt	Verzicht auf nächtlicher Beleuchtung soweit möglich.
V7	Vermeidung	Fauna, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Verwendung moderner Beleuchtung, die die Lichtemissionen verringern
V8	Vermeidung	Fauna, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Beleuchtung nur nach innen Richtung Straße und Campingplatz, keine Beleuchtung nach außen
V9	Vermeidung	Boden/ Wasser	Bau- /Anlagebedingt	Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
V10	Vermeidung	Boden	Baubedingt	Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
V11	Vermeidung	Boden, Wasser, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze etc.
V12	Vermeidung	Wasser/ Boden	Baubedingt	Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
V13	Vermeidung	Boden, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten nach DIN 18300 und DIN 18915



V14	Vermeidung	Boden, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch die Festsetzung einer Obergrenze durch eine Grundflächenzahl von 0,3 im Teilbereich I und dem Erlauben von dauerhafter Versiegelung in Teilbereich II und III nur für Wasserentnahmestellen und Stromkästen.
V15	Vermeidung	Wasser/ Boden sowie weitere Schutzgüter	Baubedingt	Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.
V16	Vermeidung	Wasser/ Boden sowie weitere Schutzgüter	Anlage- und betriebsbedingt	Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
V17	Vermeidung	Landschaftsbild , Mensch + Erholung sowie weitere Schutzgüter	Betriebsbedingt	Einhalten von gesetzlichen Ruhezeiten (Mittagsruhe/ Nachtruhe)
V18	Vermeidung	Landschaftsbild , Mensch + Erholung	Anlagebedingt	Höhenbegrenzung der potenziellen neuen Gebäude auf 6,5 m
V19	Vermeidung	Kultur- und Sachgüter	Baubegdingt	Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde



K1	Kompensation für nicht vermeidbare Schädigung/ Technische Überprägung einer 15 LNatSchG geschützten Fettwiese und Versiegelung	Flora/ Boden zudem weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Entwicklung geschützter Flächen durch Mähen der Bankette entlang des Weihers §15
K2	Kompensation für nicht vermeidbare Schädigung/ Technische Überprägung einer 15 LNatSchG geschützten Fettwiese und Versiegelung	Flora/ Boden zudem weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Entwicklung eines Waldmantels



## 13 FAZIT

Da in der Gemeinde Ulmen weitere touristische Hotspots entwickelt werden, erhöht sich auch der Bedarf an Unterkunftsmöglichkeiten. Um dem Campingplatz die Möglichkeit der Erweiterung zu geben, kommt es daher zur 5. Änderung des Bebauungsplan „Schul- und Freizeitzentrum“.

Die dadurch zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurden eingehend geprüft und es wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Unter Berücksichtigung einzelner Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG vermieden werden und die Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten ohne vertiefende Prüfung ausgeschlossen werden. Die Planflächen befinden sich in einem mittelwertigen Landschaftsraum und unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie der geringen Größe der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, es werden lediglich geringe Beeinträchtigungen prognostiziert. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Funktion des Gebietes zur Naherholung sind ebenfalls gering bzw. positiv in Hinblick auf den Tourismus der Region. Beeinträchtigungen des Klimas sowie von Kultur- und Sachgütern werden nicht oder nur in sehr geringem Maße erwartet.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser werden geringe bis mittlere Beeinträchtigungen prognostiziert, die maximale Flächenversiegelung ist mit 835 m<sup>2</sup> vergleichsweise klein und kann durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Flächenversiegelung ist jedoch immer als erheblich anzusehen und muss daher kompensiert werden.

Die Fläche ist zum Großteil eine §15 LNatSchG geschützte Fettwiese in der Kategorie B/C. Daher ist der Eingriff im Bezug auf das Schutzgut Flora als erheblich anzusehen und muss entsprechend kompensiert werden. Hierzu sollen über voraussichtlich 5 Jahre die Bankette entlang des Weihers durch Mahd und Abtransport des Mahdgutes ausgemagert werden und so wieder die dort früher zu findenden arten- und blütenreichen Säume entstehen, welche ebenfalls den §15 LNatSchG Schutzstatus haben werden. Zusätzlich soll im Bereich des Wohnmobilstellplatzes zu den Waldrändern hin ein schmaler Waldmantel entstehen.



## 14 QUELLENANGABEN

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.
- BIEDERMANN, J. & WERKING-RADTKE, J. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- BIERHALS, E. v. DRACHENFELS, O., RASPER, M. (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen.-Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 4 (4/04): 231-240, Hildesheim.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.
- DIETZ, M., DUJESIEFKEN, D., KOWOL, T., REUTHER, J., RIECHE, T., WURST, C. (2019): Artenschutz und Baumpflege- Haymarket Media GmbH
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.-D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.
- GÜNNEWIG, D., A. SIEBEN, M. PÜSCHEL, J. BOHL, M. MACK (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, 116 S., Hannover
- HERDEN, C., J. RASSMUS, B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247, Endbericht. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F & E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchung zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald". Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 153. S. 46. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Vertragsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- KOLLMANN, R., NEUMANN, T. & STRUWE-JUHL, B. (2002): Bestand und Schutz des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) in Deutschland und seinen Nachbarländern. Corax 19: 1-19.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun-



und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: S. 93–142. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 16. September 2016).

PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M., HAUKE, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. 68 S.; Berlin

SVENSSON, L., GRANT, P., MULLARNEY, K., ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer - Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

TESSENDORF, F. & WÖLFEL, L. (1999): Gesetzliche Bestimmungen des Arten- und Horstschatzes. Schriftenreihe Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1: 5-7.

TRÖLTZSCH, P, E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: S. 155–179.

VAHLE, HANS-CHRISTOPH (2015): Gesundende Landschaften durch artenreiche Mähwiesen. Akademie für Angewandte Vegetationskunde, Witten.

#### **Internetquellen:**

<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

<https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1065>

<https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/?p=70&p2=6.2.1>

[https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV\\_Erlaeuterungen.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV_Erlaeuterungen.pdf)

<https://www.dwd.de/>

<https://de.climate-data.org/europa/deutschland/rheinland-pfalz/ulmen-144144/>

[https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=4](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4)

Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg):  
<https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe-Betriebsintegrierte-Kompensation.pdf>

[https://map-final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten\\_TK25/HPNV\\_Kartiereinheiten\\_5707.pdf](https://map-final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV_Kartiereinheiten_5707.pdf)

[https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Text\\_Regionaler\\_Raumordnungsplan\\_web.pdf](https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Text_Regionaler_Raumordnungsplan_web.pdf)

[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/>



[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden\\_Artenschutz2019.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf)

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadripunctaria-poda-1761>

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/>

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/ingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biototypen>

<https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/wildkatze>

[https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Wildkatze/Verbreitungskarte\\_Wildkatze\\_2013.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Wildkatze/Verbreitungskarte_Wildkatze_2013.pdf)

[https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Wasser/Gewaesserschutz/Gewaesserguete/Gewaesserszustandsbericht\\_2010.pdf](https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Wasser/Gewaesserschutz/Gewaesserguete/Gewaesserszustandsbericht_2010.pdf)